



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 2. AUGUST 2021

STAATSANZEIGER

NR. 28 / SEITE 529

	Seite	INHALT	Seite	Seite
Staatskanzlei		Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	529	Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Feststellung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az. 23/01/5.2/2021/0087	530	
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz	529			
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederflörsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mölsheim, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau	530	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Antragsteller: BASF SE Ludwigshafen)	531	
Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Dalsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Bermersheim/Gundheim, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau	530	Hochschulen		
		Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz	531	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Sonstige Veröffentlichungen		
Überführung der Daten aus dem Spielersperrsystem OASIS LGlüG RP gemäß § 8d GlüStV2021 i. V. m. § 11a des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV2021) zum 1. Juli 2021 Öffentliche Bekanntmachung nach § 8d Abs. 2 GlüStV 2021	530	Auflösung des Vereins Flüchtlingshilfe Verbandsgemeinde Edenkoben e. V.	531	
		Bekanntmachung über die Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN)	532	
		Bekanntmachung der 64. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	532	
		Satzung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz für Offene Kanäle (OK Satzung)	532	
		Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public-Value-Satzung)	534	
		Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation für MedienKompetenzNetzwerke (MKN Satzung)	535	
		Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2018 des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest	535	
		Auflösung des Prot. Krankenpflegevereins Rodenbach e. V.	535	
		Auflösung des Vereins „GZV Trier und Umgebung e. V. von 1912“	535	
		Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken	536	
		Stellenausschreibungen	538	
		Bekanntmachungen der Gerichte	540	

Staatskanzlei

2778.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 20. Juli 2021

Der Herr Bundespräsident hat folgenden Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Hans-Toni Dickers
Koborn-Gondorf

Mainz, den 20. Juli 2021

Der Chef der Staatskanzlei
Fabian Kirsch

2779.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 20. Juli 2021

Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Elfriede Burger
Neupotz
Bernd Mallmann
Trier
Bernhard Marx
Konz
Albrecht Praus
Platten

Birgitt Schaaf
Winningen

Christof Schackmann
Niederweis

Hans Schneiß
Irmenach

Mainz, den 20. Juli 2021

Der Chef der Staatskanzlei
Fabian Kirsch

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

2780.

Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederflörsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mölsheim, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Worms-Wonnegau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederflörsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Mölsheim, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, werden am 1. Januar 2022 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Niederflörsheim“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederflörsheim-Mölsheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Niederflörsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mölsheim.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Niederflörsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mölsheim ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Niederflörsheim-Mölsheim“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 30. Juni 2021

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r
Oberkirchenrätin

Vorstehende Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederflörsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mölsheim, beide Dekanat Worms-Wonnegau, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. Juni 2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 21. Juli 2021

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

2781.

Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Dalsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Bermersheim/Gundheim, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des

Evangelischen Dekanats Worms-Wonnegau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dalsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Bermersheim/Gundheim, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, werden am 1. Januar 2022 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Dalsheim-Bermersheim-Gundheim“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Dalsheim-Bermersheim-Gundheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dalsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Bermersheim-Gundheim.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Dalsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Bermersheim-Gundheim ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Dalsheim-Bermersheim-Gundheim“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 30. Juni 2021

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r
Oberkirchenrätin

Vorstehende Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Dalsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Bermersheim/Gundheim, beide Dekanat Worms-Wonnegau, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. Juni 2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Mainz, den 21. Juli 2021

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

2782.

Überführung der Daten aus dem Spielersperrsystem OASIS LGLüG RP gemäß § 8d GlüStV2021 i. V. m. § 11a des Landesglücksspielgesetzes (LGLüG) mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV2021) zum 1. Juli 2021 Öffentliche Bekanntmachung nach § 8d Abs. 2 GlüStV 2021

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, informiert über die Überführung von Datenbeständen anderer Sperrdateien in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem mit Inkrafttreten des GlüStV 2021 ab dem 1. Juli 2021. Demnach werden die bestehenden Daten aus dem Spielersperrsystem für die Spielhallen in Rheinland-Pfalz (OASIS LGLüG RP) in ein spielformübergreifendes, bundesweites Sperrsystem (OASIS GlüStV) überführt. Die bisherige Beschränkung des

Sperrsystems auf einzelne Spielformen und die Grenzen des Landes Rheinland-Pfalz wird damit ausdrücklich aufgegeben. Dies hat zur Folge, dass derzeit gesperrte Spieler in der rheinland-pfälzischen Sperrdatei (OASIS LGLüG RP) ab 1. Juli 2021 in dem spielformübergreifenden, bundesweiten Sperrsystem (OASIS GlüStV) geführt werden. Hierzu gelten die §§ 8 - 8b GlüStV 2021 i. V. m. § 11a LGLüG. Hinsichtlich der Art und Weise der Datenverarbeitung und des Datenschutzes gilt § 23 GlüStV2021. Die Entsperrung der überführten Sperren richtet sich nach § 8b GlüStV 2021.

Trier, den 20. Juli 2021

- 19 1216 / 2GS -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2783.

Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Feststellung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az. 23/01/5.2/2021/0087

Anzeigeverfahren gemäß § 23a BImSchG der Firma Soprema GmbH, Mammutfeld 1, 56479 Oberroßbach mit Schreiben vom 5. Juli 2021 an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz

Angezeigtes Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer unterirdischen Lageranlage für leichtentzündbare Flüssigkeiten am Standort Mammutfeld 1, 56479 Oberroßbach.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord macht hiermit als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt, dass für das Vorhaben kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b Abs. 1 BImSchG durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage der Prüfung ist § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I 2013 S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 61 vom 14. Dezember 2020 S. 2873) und der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. 1 Nr. 4 vom 2. Februar 2021 S. 123).

Gründe der Entscheidung: Die Prüfung der Anzeigeunterlagen, die am 13. Juli 2021 vollständig vorlagen, durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Koblenz, hat ergeben, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der unterirdischen Lageranlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten, noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Koblenz, den 19. Juli 2021

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Raimund S c h r ö d e r - V o n h ö r e n

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

2784.

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: BASF SE Ludwigshafen)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abfallaufbereitungsanlage K 314 / K 322 der BASF SE am Standort 67056 Ludwigshafen, Gemarkung Oppau, Flurstück 4341/6 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die BASF SE Ludwigshafen hat beantragt, ihre Anlage zur Abfallaufbereitung auf dem Werkgelände in Ludwigshafen, Bau K 314 / K 322, durch folgende Maßnahmen/Tätigkeiten wesentlich zu ändern:

- Bereinigung der Genehmigungssituation durch Anpassung an die aktuellen Erfordernisse und Rechtsgrundlagen
- Errichtung einer neuen Umfüllkabine mit Druckbehälterfüllung in Bau K 322 (als Ersatz für die bisherige Umfüllkabine)
- Erweiterung des Positivkataloges um interne Abfälle und Konkretisierung durch Angabe der Tätigkeiten und Teilflächen
- Wegfall der chemisch-physikalischen Behandlung (Behandlung reaktiver Abfälle durch Umsetzen / Auflösen)

Die maximale Lagerkapazität bleibt unverändert. Die bisherige Angabe des Durchsatzes von 1600 t/a wird konkretisiert durch die maximale Behandlungskapazität von < 10 t/d.

Für das Vorhaben war aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. dessen Anlage 1 (Nr. 8.7.2.1) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung gemäß §§ 7 Abs. 1 i. V. m. 9 Abs. 4 UVPG ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere ist aufgrund der Größenordnung, der zum Einsatz kommenden Technik und der örtlichen Lage mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die schwer und komplex sind und grenzüberschreitenden Charakter haben. Die Wahrscheinlichkeit, die Dauer und die Häufigkeit von Auswirkungen auf die Umwelt sind als gering einzustufen. Eine Reversibilität der Auswirkungen ist gegeben.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Zwischenlagerung erfolgt auf den versiegelten Lagerflächen I und II in mobilen, geschlossenen Behältern (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Absetzdruckbehälter, abgedeckte Mulden oder Gebinde). Die Lagerfläche I ist zusätzlich noch überdacht und es befinden sich hier auch 2 Gefahrstoff-Regal-

container, in welchen Abfälle mit besonderen Eigenschaften gelagert werden.

Es werden nur Abfälle, die lagerstabil bis mindestens 60 °C sind, gelagert. Das Zusammenlagerungsverbot gemäß TRGS 510 wird umgesetzt.

Die Behandlung erfolgt durch Umfüllen, Fest-Flüssig-Trennung, Eindicken, Zerkleinern und Befeuchten auf der Lagerfläche I und in der Umfüllkabine, welche zur Lagerfläche I gehört. Die Behandlung durch Befeuchten und Umfüllen erfolgt bei einigen Abfallarten auch auf der Lagerfläche II. Die Behandlung erfolgt insgesamt sortenrein, um die Vermischung von Abfällen auszuschließen.

Eventuell mögliche Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete Maßnahmen (Befeuchtung, geschlossene Behälter) auf ein Mindestmaß begrenzt, so dass keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Geruchsintensive oder zu gasförmigen Emissionen neigende Abfälle werden ausschließlich in der abgesaugten und an die Abgasreinigung angeschlossenen Umfüllkabine behandelt.

Der Immissionspegelanteil der Anlage am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

Das vorhandene Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Anlage ist aufgrund der Gesamtnutzung des BASF-Geländes als unerheblich anzusehen. Da der Durchsatz der Anlage unverändert bleibt, kommt es zu keinem zusätzlichen Verkehr.

Die angenommenen und entstehenden Abfälle werden an entsprechende Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen weitergegeben, so dass keine Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Durch die Oberflächenbefestigung und die Ableitung der anfallenden Niederschlags- und Abwässer über die BASF-Kläranlage (keine unkontrollierten Abläufe) sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe in beständigen und dichten Behältnissen wird eine Belastung des Bodens und des Grundwassers verhindert.

Das Risiko für eine Untergrund- bzw. Wasserverschmutzung wird als gering eingeschätzt und die Anlage liegt auch in keinem sensiblen unter besonderem Schutz stehenden Gebiet.

Die Unfallgefahr bei Transporten oder Umfüllvorgängen wird als geringes Risiko für die Umwelt angesehen, da die Flächen wie oben bereits erwähnt versiegelt und an die Kläranlage angeschlossen sind und regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter durchgeführt werden.

Negative Auswirkungen auf die Umgebung und die Bevölkerung sind daher insgesamt betrachtet nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieses Prüfergebnisses erfolgt auch im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/rp>.

Neustadt an der Weinstraße,
den 21. Juli 2021

- 8930 LU 55:314 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Christian S t a u d t

Hochschulen

2785.

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz

Vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, und gemäß § 4 Abs. 1 b der Satzung des Studierendenwerks vom 4. April 2012 (StAnz. 2012 Nr. 13 S. 900) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz am 7. Dezember 2017 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 18. Dezember 2018, Az.: 15422 - 52 222-4/40(4) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 14. März 1980 (StAnz. 1980 S. 364), zuletzt geändert am 26. August 2014 (StAnz. 2014 Nr. 35 S. 954), wird wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

	Wintersemester 2019/2020
Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau:	95,00 EUR
Für die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich FTSK Gernersheim:	95,00 EUR
Für die Studierenden der Hochschule Worms:	95,00 EUR
Für die Studierenden der Hochschule Ludwigshafen am Rhein:	95,00 EUR

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.

Landau, den 11. Januar 2019

Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Vorderpfalz
Prof. Dr. Jendrik P e t e r s e n

Sonstige Veröffentlichungen

2786.

Auflösung des Vereins Flüchtlingshilfe Verbandsgemeinde Edenkoben e. V. "

Der Verein „Flüchtlingshilfe Verbandsgemeinde Edenkoben e. V.“ wurde aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Mark

Deinert, Hauptstraße 58a, 67482 Böbingen,
und Iris Zerger, Völkerstraße 5, 76835 Hain-
feld.

Böbingen, den 22. Juli 2021

Die Liquidatoren

2787.

**Bekanntmachung
über die Feststellung und Offenlegung
des Jahresabschlusses für das Jahr 2020
des Zweckverbandes
Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR
(ZRNN)**

- I. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2021 das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt.
- II. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde mit Datum vom 26. Mai 2021 erteilt.
- III. Der Jahresabschluss 2020, der Beschluss über die Feststellung und der Lagebericht 2020 werden gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der Zeit vom 9. August 2021 bis 13. August 2021 und vom 16. August 2021 bis 20. August 2021 jeweils in der Zeit von 9 bis 16 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim, öffentlich ausgelegt.

Ingelheim am Rhein, 22. Juli 2021

Zweckverband Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund KÖR
Silke Meyer
Geschäftsführerin

2788.

**Bekanntmachung
der 64. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd**

Am Dienstag, 17. August 2021, 13.00 Uhr, findet die 64. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, in der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, statt.

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Protokoll der 63. Verbandsversammlung sowie Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3 Staatssekretärin Katrin Eder, Vorstellung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
- TOP 4 Machbarkeitsuntersuchung zweigleisiger Ausbau Winden - Wörth (Bahnstrecke Neustadt - Landau - Karlsruhe)
- TOP 5 Entwicklung eines grenzüberschreitenden Tarifs zwischen Deutschland und Frankreich

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 1 Vertragsmanagement, Vergabeverfahren Schiene
- TOP 1.1 Interimsvertrag Pfalznetz (Bahnstrecken in der West- und Südpfalz)
- TOP 1.2 Vergabeverfahren Pfalznetz - Umstellung der Bahnstrecken in der West- und Südpfalz von Diesel- auf Elektrozüge
- TOP 2 Vertragsmanagement, Vergabeverfahren Bus/Tarif

TOP 2.1 Vergabeverfahren Buslinienbündel Birkenfeld

TOP 2.2 Vergabeverfahren Gutachten grenzüberschreitender Tarif

TOP 3 Sonstiges

Kaiserslautern, den 23. Juli 2021

Zweckverband
Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd

2789.

**Satzung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz
für Offene Kanäle (OK Satzung)**

Vom 19. Juli 2021

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 31 Abs. 5, 38 Abs. 1 Satz 2 und 42 Ziff. 3 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 718), die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Offene Kanäle (OK) sind das nichtkommerzielle Bürgerfernsehen in Rheinland-Pfalz und etablierter Teil der lokalen und regionalen Kommunikationsinfrastruktur. Sie tragen mit audiovisuellen Produktionen zur medialen Vielfalt sowie digitalen Teilhabe bei und stärken die demokratische Gesellschaft. Als Begegnungs- und Vernetzungsorte sind die Offenen Kanäle Werkstätten der Demokratie und dienen den Bürger*innen als Kompetenzzentren und Zukunftslabore. Der offene und chancengleiche Zugang wird allen Bürger*innen in Rheinland-Pfalz gewährleistet.

(2) Die Offenen Kanäle sind Bürgermedienplattformen, die von anerkannten Träger- und/oder Fördervereinen ehrenamtlich organisiert werden und Menschen die Möglichkeit bieten, an Medien zu partizipieren. So haben alle in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, dort in eigener Verantwortung audiovisuelle Medien zu produzieren und zu verbreiten. Die Bürgermedienplattform selbst ist kein verantwortlicher Rundfunkanbieter.

(3) Sendebeiträge und sonstige Medieninhalte dürfen keine Werbung oder Schleichwerbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Produktplatzierung sowie gesponserte Medieninhalte sind nicht gestattet. Unberührt bleiben Zuwendungen Dritter an die Träger- und/oder Fördervereine Offener Kanäle zur Unterstützung ihrer Tätigkeit.

(4) Sendebeiträge und sonstige Medieninhalte haben die Würde des Menschen zu achten und zu schützen und dürfen keine fremdenfeindliche Tendenz enthalten. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Sie sollen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von allen Menschen sowie zur Integration aller zu einer diversen Gesellschaft gehörenden Gruppen beitragen. Journalistische Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Landesmediengesetzes.

**§ 2
Förderung**

Die Medienanstalt RLP fördert die Bürgermedien nach Maßgabe ihres Haushalts. Die Förderung umfasst den Betrieb, die Verbreitung und die technische Weiterentwicklung sowie personelle Unterstützung in jeweiliger Anpassung an die Veränderungen der Medienlandschaft. In diesem Rahmen

- hat sie beratende, gestaltende und aufsichtführende Funktionen;
- stellt sie zweckgebunden die notwendige Verbreitungsinfrastruktur und Produktionstechnik kostenfrei zur Verfügung;
- unterstützt sie bei Planung, Betrieb und Wartung der technischen Anlagen;
- finanziert sie die anfallenden Heranführungs- und Verbreitungsentgelte zur Übertragung des Sendesignals;
- ist sie finanziell an dem Pauschalvertrag mit GEMA/GVL beteiligt;
- fördert sie Seminare, Workshops sowie Stellen im Rahmen des Freiwilligendienstes (FSJ) unter Beteiligung am Bildungszentrum BürgerMedien (BZBM).

**§ 3
Trägerschaft**

(1) Die organisatorische Trägerschaft der Bürgermedienplattform wird von einem gemeinnützigen eingetragenen Träger- und/oder Förderverein übernommen. Die Anerkennung der Trägerschaft erfolgt durch die Medienanstalt RLP und setzt folgende Verpflichtungen voraus:

- a) Das Vorliegen einer aktuellen Gemeinnützigkeitsbescheinigung;
- b) Förderung der lokalen und regionalen Kommunikation sowie der medialen Vielfalt und digitalen Teilhabe;
- c) Verabschiedung einer Nutzungsordnung (§ 4), die den chancengleichen Zugang gewährleistet;
- d) Sicherstellung der Nutzung stationärer und Verleih mobiler Produktionstechnik (§ 5) und deren Einweisung;
- e) Ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens für Sendebeiträge (§ 6);
- f) Festlegung einer Programmstruktur mit Ausweisung von Erstsendezeiten (§ 7);
- g) Vorhaltung der Sendebeiträge für den Zeitraum von zwei Monaten nach Ausstrahlung zur ggf. aufsichtsrechtlichen Prüfung;
- h) Nennung qualifizierter Ansprechpartner*innen für die Bereiche Technik und Sendeprogramm.

(2) Die Medienanstalt RLP teilt dem Träger- und/oder Förderverein die Anerkennung schriftlich mit. Des Weiteren weist sie ihm den zur Verbreitung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Sendeplatz und ggf. weitere Übertragungskapazitäten zu. Die Zuweisung kann aus finanziellen, technischen oder anderen Erfordernissen auch in Form einer Kanalpartagierung mit anderen Träger- und/oder Fördervereinen zu einer gemeinsamen Bürgermedienplattform erfolgen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den betroffenen Träger- und/oder Fördervereinen mit der Medienanstalt RLP festgelegt.

(3) Die Medienanstalt RLP kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Anforderungen wegfällt. Anhand des von der Medienanstalt RLP angebotenen Weiterbildungsprozesses wird die kontinuierliche Fortentwicklung eines Offenen Kanals ermöglicht, evaluiert und mit den Träger- und/oder Fördervereinen erörtert. Wenn dabei als Ergebnis des gemeinsamen Erörterungsprozesses der Fortbestand sowie die Weiterentwicklung eines Offenen Kanals

nicht mehr sichergestellt werden kann, ist auch ein Widerruf der Anerkennung möglich.

§ 4

Nutzungsordnung

(1) Der Träger- und/oder Förderverein hat eine Nutzungsordnung zu verabschieden, in der Regelungen nach Maßgabe dieser Satzung zu treffen sind. Die Nutzungsordnung sowie Änderungen hierzu bedürfen der Zustimmung der Medienanstalt RLP. Die jeweils aktuelle Nutzungsordnung ist insbesondere auf der eigenen Webseite publik und in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.

(2) Anmeldung und Verbreitung von Sendebiträgen sind kostenfrei. Der Träger- und/oder Förderverein kann für sonstige Dienstleistungen ein angemessenes jährliches Entgelt von Nichtmitgliedern erheben. Dieses darf den doppelten Mitgliedsbeitrag einer Privatperson nicht übersteigen. Die Einzelheiten sowie ggf. Ausnahmen hiervon regelt die Nutzungsordnung.

§ 5

Produktionstechnik

(1) Die Nutzung von Produktionstechnik kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Medieninhalt für das Bürgerfernsehen zu erstellen, oder sie erfolgt im Rahmen eines Projektes der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Jede andere Nutzung - insbesondere eine kommerzielle - ist unzulässig und wird geahndet. Der Träger- und/oder Förderverein kann für Missbrauchsfälle dieser Art Strafgeldern erheben, die sich an den marktüblichen Ausleihkosten zu orientieren haben und in der Nutzungsordnung festzulegen sind.

(2) Bürger*innen, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sind zur Nutzung der Produktionstechnik berechtigt. Einzelheiten regelt die jeweilige Nutzungsordnung.

(3) Produktionstechnik ist stets mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Der Träger- und/oder Förderverein kann bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht sowie Ausleihbedingungen Sanktionsgebühren erheben, die in der Nutzungsordnung festzulegen sind.

§ 6

Zulassung

(1) Jeder Sendebbeitrag, der von Bürger*innen angemeldet wird, bedarf einer Zulassung (Sendelizenz) der Medienanstalt RLP. Die Inhaber*innen einer Sendelizenz tragen die uneingeschränkte Verantwortung für ihren Sendebbeitrag einschließlich aller eventuellen haftungsrechtlichen Folgen.

(2) Alle Bürger*innen, mit Wohnsitz oder Sitz in Rheinland-Pfalz, sind zulassungsberechtigt. Auch Minderjährige können eine Sendelizenz erhalten. Das Verfahren der Zulassung im OK wird nach Registrierung der zulassungsberechtigten Personen vor Ort durch den Träger- und/oder Förderverein durchgeführt. Einzelheiten hierzu regelt die jeweilige Nutzungsordnung.

(3) Auf schriftlichen Antrag eines Träger- und/oder Fördervereins kann die Medienanstalt RLP Ausnahmen zu Absatz 2 Satz 1

- im Rahmen der Förderung interregionaler Beziehungen;
- im Rahmen von Bürgermedien- und Städtepartnerschaften;
- für Projekte im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- für anerkannte Bürgermedienprojekte;
- für Sendebbeiträge mit besonderer Bedeutung für den OK Standort

erteilen. Ein Anspruch auf Ausnahmeerteilung besteht nicht.

(4) Bürger*innen, die mit der Sendelizenz ein

kommerzielles Interesse verfolgen, erhalten keine Zulassung. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 4 Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG).

(5) Für eine Sendelizenz ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungserklärung notwendig. Eine Jahresfreistellung mit kalenderjährlicher Gültigkeitsdauer kann der Träger- und/oder Förderverein in seiner Nutzungsordnung vorsehen. Im Übrigen erfolgt die Lizenzierung unter der Maßgabe, dass Sendebbeiträge

- a) selbst produziert und selbst verantwortet sind. Im Streitfall und über Ausnahmen entscheidet die Medienanstalt RLP;
- b) für deutschsprachige Zuschauer*innen sprachlich und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dies kann insbesondere durch deutschsprachige Untertitelung, durch entsprechende Kommentierung oder durch inhaltliche Zusammenfassungen erreicht werden;
- c) den allgemeingültigen technischen Mindestanforderungen entsprechen. Einzelheiten hierzu regelt die jeweilige Nutzungsordnung;
- d) nicht älter als fünf Jahre seit Erstausstrahlung in einem Offenen Kanal sind. Über Ausnahmen entscheidet der Träger- und/oder Förderverein.

(6) Die Sendelizenz ist abzulehnen, zu widerrufen bzw. zurück zu nehmen, wenn die Person

- a) nicht ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt;
- b) nicht die Gewähr bietet, die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen zu beachten;
- c) oder der Sendebbeitrag gegen gesetzliche und/oder satzungsrechtliche Bestimmungen verstößt.

(7) Der Direktorin oder dem Direktor der Medienanstalt RLP bleiben vorbehalten

- a) die Erteilung einer Sendelizenz;
- b) die Ablehnung eines Antrags auf Sendelizenz sowie Widerruf bzw. Rücknahme einer solchen;
- c) die besondere Erteilung einer Sendelizenz für Mitarbeiter*innen der Medienanstalt RLP.

§ 7

Programmstruktur

(1) Das Sendeprogramm besteht aus Sendebbeiträgen von Bürger*innen (§ 6) und aus zusätzlichen Medieninhalten (§ 8) der Träger- und/oder Fördervereine. Die wöchentliche Erstsendezeit für neue Sendebbeiträge ist dem durchschnittlichen Sendeaufkommen anzupassen. Sie ist auszuweisen und öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist ein chancengleicher und diskriminierungsfreier Zugang zu gewährleisten. Ein Anspruch auf einen konkreten Sendetermin besteht nicht.

(2) Neben der wöchentlichen Erstsendezeit können die Sendebbeiträge wiederholt ausgestrahlt werden. Dabei soll eine Selektion erfolgen, die sich an Qualitätsstandards sowie an den Interessen der Zuschauer*innen zu orientieren hat. Einzelheiten hierzu werden in der Nutzungsordnung geregelt. Die wiederholte Ausstrahlung eines Sendebbeitrages ist unzulässig, wenn dessen Erstausstrahlung länger als fünf Jahre zurückliegt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger- und/oder Förderverein. Auf die selektierte Wiederholung von Sendebbeiträgen im Sendeprogramm besteht kein Anspruch.

(3) Feste Sendepplätze im Sendeprogramm können unter Wahrung der wöchentlichen Erstsendezeit durch den Träger- und/oder Förderverein eingerichtet werden. Einzelheiten sind in der Nutzungsordnung zu regeln.

Weitere Strukturelemente wie Thementage kann der Träger- und/oder Förderverein unter Wahrung der wöchentlichen Erstsendezeit einrichten.

§ 8

Zusätzliche Medieninhalte und Dienste

(1) Der Träger- und/oder Förderverein verantwortet alle zusätzlichen Medieninhalte, die neben den Sendebbeiträgen der Bürger*innen im Sendeprogramm zur Ausstrahlung kommen. Diese können insbesondere die Verbreitung eines Infotextes sowie Bewegtbild ohne Beitragscharakter (Teaser, Trailer und Spots) beinhalten. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Unberührt davon besteht die Möglichkeit, sich für die Unterstützung des Träger- und/oder Fördervereins durch Dritte zu bedanken. Maßgaben hierzu werden von der Medienanstalt RLP erlassen.

(2) Der Träger- und/oder Förderverein hat die programmbegleitenden Service-Information gemäß DVB-Standard (SI-Daten) für den Electronic Program Guide (EPG) zu übertragen. Es sollte angestrebt werden, dass die EPG Daten mindestens 7 Tage im Voraus bereitgestellt werden.

(3) Zusätzlich zum Programmsignal kann der Träger- und/oder Förderverein programmbegleitende Servicedienste (z. B. Teletext, HbbTV) verbreiten. Es gelten die Regelungen gemäß Absatz 1.

§ 9

Verbreitung

(1) Der Offene Kanal wird grundsätzlich kabelgebunden in digitaler Technik verbreitet. Die Verbreitung über weitere Plattformen (z. B. IPTV- und OTT-Plattformen) sowie per HbbTV wird angestrebt. Die Medienanstalt RLP stimmt den Sendepplatz mit dem jeweiligen Plattformbetreiber ab. Das Sendesignal kann ergänzend zeitgleich und unverändert (Simulcast) im Internet angeboten werden.

(2) Die Zuführung des Sendesignals zum Plattformbetreiber erfolgt grundsätzlich in einem offenen Übertragungsstandard und von der sendetechnischen Einrichtung des Offenen Kanals aus. Im Einzelfall können auch individuelle Zuführungen mit der Medienanstalt RLP abgestimmt werden (z. B. für Wohnungsbaugesellschaften).

(3) Der Träger- und/oder Förderverein kann in Eigeninitiative unter Beachtung insbesondere der Urheber- und Leistungsschutzrechte einen Abruf von Medieninhalten, z. B. als Podcast oder über Mediatheken, realisieren.

(4) Weitere Verbreitungswege können nach gesonderter Genehmigung der Medienanstalt RLP genutzt werden. Versuche der Medienanstalt RLP in Kooperation mit den Träger- und/oder Fördervereinen zur Erprobung neuer Dienste, Verbreitungswege und Übertragungstechnologien sind zulässig.

§ 10

Sanktionen

(1) Der Träger- und/oder Förderverein kann durch Vorstandsbeschluss einen zeitweisen Ausschluss vom Zugang zur Produktionstechnik gegenüber Bürger*innen aussprechen, wenn diese gegen die Nutzungsordnung verstoßen. Der Ausschluss darf sich höchstens auf acht Wochen, im Wiederholungsfalle auf drei Monate erstrecken. Der Ausschluss ist der Medienanstalt RLP anzuzeigen. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde nach § 12 möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt RLP kann Medieninhalte beanstanden und Bürger*innen vom Zugang zum Offenen Kanal ausschließen, wenn ein Verstoß gegen das Landesmediengesetz, gegen

diese Satzung oder gegen die Nutzungsordnung festgestellt wird. Der Ausschluss darf sich höchstens auf sechs Monate, im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf bis zu zwölf Monate erstrecken, oder unbefristet erfolgen.

(3) Sobald ein rechtsförmliches Prüfverfahren nach den Absätzen 1 und 2 eröffnet wird, tritt ein Ausschluss vorläufig in Kraft. Diese Zeit kann auf die abschließend festgesetzte Ausschlussdauer angerechnet werden.

§ 11 Haftung

(1) Die Bürger*innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden und Verluste an der Produktionstechnik in vollem Umfang, soweit keine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.

(2) Mit der Registrierung beim Träger- und/oder Förderverein erkennen die Bürger*innen die Haftungsbedingungen an.

(3) Schäden und Verluste im Rahmen von Projekten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Tätigkeit von Träger- und/oder Fördervereinen im Rahmen der Nutzungsordnung unterliegen nicht der Eigenhaftung. Ausgenommen sind grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.

§ 12 Beschwerden

Beschwerden sind an die Direktorin oder den Direktor der Medienanstalt RLP zu richten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation für Offene Kanäle in Rheinland-Pfalz (OK-Satzung) vom 20. September 2010 (StAnz. S. 1513) außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,
den 19. Juli 2021

Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

2790.

Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten¹ (Public-Value-Satzung)

Vom 19. Juli 2021

Aufgrund von § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 372) erlässt die Medienanstalt Rheinland-Pfalz übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

Präambel

Auffindbarkeit wird für Inhalteangebote - insbesondere online - immer wichtiger. Aufgrund quantitativ steigender Angebotsvielfalt wird es beispielsweise für kostenintensive journalistische Angebote zunehmend schwerer, die auch zur Refinanzierung notwendige Aufmerksamkeit zu generieren.

Die im Medienstaatsvertrag vorgesehene Mechanik der leichten Auffindbarkeit bestimmter für die öffentliche Meinungsbildung besonders relevanter Angebote auf Benutzeroberflächen verfolgt die Ziele, die Vielfalt zu stärken und der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit Rechnung zu tragen. Es entsteht ein direkter individueller Nutzen bei den Rezipierenden, der sich auch auf die öffentliche Meinungsbildung insgesamt auswirkt. Die leichte Auffindbarkeit soll bestehende Akteure, die für die öffentliche Meinungsbildung relevante Inhalte anbieten, darin bestärken sowie dieses Engagement auch für weitere Anbieter interessant machen.

§ 1 Zweck

Die Landesmedienanstalten bestimmen nach Maßgabe des § 84 Abs. 5 MStV Anbieter von Angeboten (im Folgenden „Angebote“) im Sinne von § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV (Bestimmungsverfahren).

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 MStV Rundfunkangebote privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder
2. gemäß § 84 Abs. 4 MStV vergleichbare rundfunkähnliche Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 lit. b MStV, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen.

§ 3 Zuständigkeit und Ausschreibung

(1) ¹Das Bestimmungsverfahren wird von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) geführt (§ 105 Abs. 1 Nr. 9 MStV). ²Es wird für die Bereiche Audio- und Bewegtbildangebote durch je eine gemeinsame Ausschreibung aller Landesmedienanstalten, die die Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) berücksichtigt, eingeleitet. ³In den Ausschreibungen wird eine das Verfahren führende zuständige Landesmedienanstalt bestimmt.

(2) In den Ausschreibungen werden ergänzende Regelungen zum Verfahren und zu den wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung festgelegt.

(3) Die Ausschreibungen werden durch alle Landesmedienanstalten in geeigneter Weise und auf dem Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“ veröffentlicht.

(4) Das Ausschreibungsverfahren soll erstmals im September 2021 starten.

§ 4 Antragstellung

¹Anträge sind schriftlich bei der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung gesetzten Ausschlussfrist einzureichen. ²Anträgen müssen eine Prüfung des Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen softwarebasierten Anwendung ermöglichende Unterlagen beigelegt werden und mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Tatsachen, aus denen folgt, dass es sich bei dem Angebot um ein privates Rundfunkangebot nach § 84 Abs. 3 MStV oder nach § 84 Abs. 4 MStV ein privates vergleichbares rundfunkähnliches Telemedienangebot oder ein Angebot nach § 2

Abs. 2 Nr. 14 lit. b MStV oder eine softwarebasierte Anwendung, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dient, handelt;

2. inhaltliche Beschreibung des Angebots und Darlegung, aus welchen Umständen sich der besondere Beitrag zur Angebots- und Meinungsvielfalt im Bundesgebiet ergibt;
3. Angaben zu den bei der Bestimmung zu beachtenden Kriterien nach § 84 Abs. 5 MStV und § 7.

§ 5 Verfahrensgang

(1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt prüft die eingegangenen Anträge. ²Sie prüft hierbei, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen softwarebasierten Anwendung nach §§ 2, 7 und 8 gegeben sind.

(2) Die ZAK stellt für jedes Angebot oder für die jeweilige softwarebasierte Anwendung durch Beschluss fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

(3) ¹Die förmliche Bestimmung erfolgt durch die zuständige Landesmedienanstalt. ²Sie ist hierbei an die Entscheidungen der ZAK gebunden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ergeht gegenüber den Antragstellenden durch Verwaltungsakt.

(2) Die getroffenen Feststellungen gelten jeweils für die Dauer von drei Jahren ab dem im Verwaltungsakt bekannt gegebenen Datum.

(3) Änderungen des Angebots, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten, und die für die Bestimmung nach den §§ 7 und 8 wesentlich sind, haben die Antragstellenden unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 kann durch die zuständige Landesmedienanstalt widerrufen werden, wenn nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eintreten, nach denen das Angebot den §§ 7 und 8 nicht mehr genügt.

§ 7 Kriterien für die Bestimmung

¹Bei der Bestimmung der Angebote nach § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV sind nur die in § 84 Abs. 5 MStV genannten Kriterien einzubeziehen. ²Dabei gelten vorbehaltlich anderslautender Definitionen im Medienstaatsvertrag als

1. nachrichtliche Berichterstattung über politisches oder zeitgeschichtliches Geschehen das Angebot journalistisch-redaktionell gestalteter Inhalte, die bezogen auf das gesamte Angebot einen möglichst vollständigen Querschnitt der für die öffentliche Meinungsbildung relevanten Teilbereiche des politischen und zeitgeschichtlichen Gesellschaftsgeschehens abbilden und deren Schwerpunkt in der Berichterstattung über tatsächliche Ereignisse liegt;
2. regionale und lokale Informationen solche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV, die einen eindeutigen Bezug zu in kulturellem Zusammenhang stehenden und räumlich abgegrenzten Gebieten aufweisen, die auch länderübergreifend sein können;
3. Eigenproduktionen Angebote, deren Herstellung und Bearbeitung ganz oder überwiegend vom für den Inhalt verantwortlichen Anbieter mit eigenen Produktionsmitteln durchgeführt und finanziert oder mit entsprechender journalistisch-redak-

¹Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

tioneller Einflussmöglichkeit produziert werden. Als Eigenproduktion gelten auch solche Produktionen, die nach Beauftragung eines Produktionsunternehmens durch einen Anbieter für diesen produziert werden;

4. barrierefreie Angebote solche, die für Menschen mit Behinderungen in der für diese allgemein üblichen Weise, nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Nutzung notwendiger Hilfsmittel ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind;

5. ausgebildete Mitarbeiter solche, die eine ihrer journalistischen oder medientechnischen Aufgabe bei der Programmerstellung entsprechende Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium absolviert haben oder nicht weniger als fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können. Untergeordnete Hilfsarbeiten sind nicht einzubeziehen;

6. europäische Werke solche im Sinne des § 2 Nr. 3 der gemeinsamen Satzung der Landesmedienanstalten zu europäischen Produktionen gemäß § 77 MStV

7. Angebote für junge Zielgruppen solche, die eindeutig an Kinder oder junge Erwachsene bis zum Alter von 29 Jahren gerichtet sind. Dabei werden berücksichtigt:

a) Rundfunkangebote, die gemäß § 9 Abs. 1 MStV nicht durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürfen, oder Telemedienangebote, die bei dem Angebot eines in der Ausrichtung dem einzu-stufenden Inhalt gleichenden Inhalts als Rundfunk gemäß § 9 Abs. 1 MStV nicht durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürften (Angebote für Kinder);

b) Angebote, die sich nach einer einzel-fallbezogenen Gesamtbetrachtung von Inhalt, Form und Sendezeit eindeutig an eine Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren richten (Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene), sofern sie im Schwerpunkt Informationen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV zum Gegenstand haben.

§ 8

Grundsätze der Bestimmung

Die Bestimmung erfolgt in einer Gesamt-schau, die sich an den folgenden Grundsätzen orientiert:

1. Angebote, die grundsätzlich den anerkannten journalistischen Grundsätzen und sonstigen Vorgaben des Medienstaatsvertrags nicht entsprechen, sind nicht geeignet, in einem besonderen Maß zur Meinungs- und Angebotsvielfalt beizutragen;

2. sofern zu den in § 7 genannten Kriterien entsprechende gesetzliche Vorgaben einschlägig sind, sollen in die Feststellung nur über die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Maßnahmen berücksichtigt werden;

3. bei der Feststellung eines besonderen Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt sollen bevorzugt der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches oder zeitgeschichtliches Geschehen und der zeitliche Anteil an regionalen und lokalen Informationen sowie der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen berücksichtigt werden;

4. bei Rundfunkangeboten im Sinne des § 84 Abs. 3 Satz 1 MStV sind bezüglich der Kriterien gemäß § 7 Nrn. 1, 2, 4 und 7 die Regelmäßigkeit der Ausstrahlung, der zeitliche Umfang und der Zeitpunkt

der Programmierung der entsprechenden Sendungen zu berücksichtigen;

5. bei Telemedienangeboten im Sinne des § 84 Abs. 4 MStV sind bezüglich der Kriterien gemäß § 7 Nrn. 1, 2, 4 und 7 die regelmäßige Aktualisierung, der zeitliche oder sonstige Umfang sowie die Platzierung und Zugänglichkeit innerhalb des Telemedienangebotes zu berücksichtigen;

6. im Rahmen der Feststellung eines sich auf das besondere Maß des Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt positiv auswirkenden höheren Anteils an ausgebildeten Mitarbeitern im Sinne des § 7 Nr. 5 sollen nur Verhältnisse der ausgebildeten Mitarbeiter zu den auszubildenden Mitarbeitern von wenigstens drei zu eins berücksichtigt werden.

§ 9

Umsetzung

(1) Nach Abschluss des Bestimmungsverfahrens veröffentlichen die Landesmedienanstalten je eine Liste für Bewegtbild- und Audioangebote auf dem Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“ zur Umsetzung durch die Anbieter von Benutzeroberflächen.

(2) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.

(3) ¹Die durch die ZAK als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt festgelegte Reihenfolge der Listen ergibt sich aus der gem. §§ 7 und 8 vorgenommenen Gesamtschau.

²Sofern und soweit der Anbieter einer Benutzeroberfläche bei der Sortierung und Anordnung der Angebote eine Reihenfolge abbildet, dienen die Listen der Umsetzung durch die Anbieter von Benutzeroberflächen.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Aufgabe, auf eine Einigung mit den Anbietern der gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und der zugehörigen Telemedienangebote bezüglich der Reihenfolge der Darstellung hinzuwirken.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. ²Sind bis zum 31. August 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Ludwigshafen am Rhein,
den 19. Juli 2021

Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

2791.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation für MedienKompetenzNetzwerke (MKN Satzung)

Vom 19. Juli 2021

Die Versammlung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz erlässt gemäß §§ 38 Abs. 1 Satz 2, 42 Nr. 3 des Landesmediengesetzes (LMG) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 718), die

nachstehende Aufhebungssatzung zur MKN Satzung der LMK:

§ 1

Aufhebung einer Satzung

Die Satzung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation für MedienKompetenz-Netzwerke (MKN Satzung) vom 6. Dezember 2010 (StAnz. 2011 S. 34) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,
den 19. Juli 2021

Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

2792.

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 114 GemO für das Haushaltsjahr 2018 des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest hat in der Sitzung am 27. November 2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 durch Beschluss festgestellt. Zugleich hat sie dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom 16. August 2021 bis einschließlich 26. August 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 16.30 Uhr) in der Geschäftsstelle in der Kreisverwaltung Cochem-Zell in 56812 Cochem, Endertplatz 2 (Zimmer 1.21), öffentlich aus.

Mainz, den 26. Juli 2021

Zweckverband
Tierische Nebenprodukte Südwest
Manfred S c h n u r
Landrat und Verbandsvorsteher

2793.

Auflösung des Prot. Krankenpflegevereins Rodenbach e. V.

Der Prot. Krankenpflegeverein Rodenbach e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Christel Schneid, Hübebrunnenstraße 23, 67688 Rodenbach, anzumelden.

Rodenbach, den 19. Juli 2021

Die Liquidatorin

2794.

Auflösung des Vereins „GZV Trier und Umgebung e. V. von 1912“

Der Verein „GZV Trier und Umgebung e. V. von 1912“ ist aufgelöst und zwar zum 31. Dezember 2020 durch Beschluss, in der eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. August 2019. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Wilhelm Naumes, Zollweg 14, 54320 Waldrach, anzumelden.

Waldrach, den 2. Juli 2021

Der Liquidator

2795.

**Verwaltungsgebührenordnung
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 14. Juli 2021 wird die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. April 1996, geändert am 31. Oktober 1998, geändert am 28. April 2001, geändert am 4. Mai 2002, geändert am 6. Mai 2006, geändert am 12. Mai 2007, geändert am 23. April 2008, geändert am 20. August 2008, geändert am 6. Mai 2009, geändert am 9. Mai 2012, geändert am 6. Mai 2015, geändert am 11. Mai 2016, 29. Mai 2019 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erhebt gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem in den nachstehenden Paragraphen geregelten Verfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Der Kammerbeitrag ist keine Gebühr im Sinne dieser Satzung. Er wird gemäß § 89 Abs. 2. Nr. 2 BRAO durch die Kammerversammlung gesondert festgelegt.
- 3) Die Beiträge zu dem Sterbegeldumlageverfahren bestimmen sich nach den Sterbegeldrichtlinien der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Ist für eine Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren entsteht die Gebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Ausbildungsgebühren entstehen mit Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages.
- 2) Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührensschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitsverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührensschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühren für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

II. Gebührenpflichtige Amtshandlungen

§ 4

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft/
Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer/Registrierung

- 1) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO),
Aufnahme europäischer Rechtsanwälte (§§ 2-4, 11-15 EuRAG),
Aufnahme ausländischer Rechtsanwälte oder von Rechtsbeiständen
(§§ 207, 209 BRAO),
Zulassung des/der Geschäftsführer(s) der Rechtsanwalts-GmbH 250,00 EUR
- 2) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) 450,00 EUR
- 3) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als
Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung 600,00 EUR
- 4) Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei
Aufnahme einer neuen oder Änderung der Tätigkeit 400,00 EUR
- 5) Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer wesentlichen
Änderung der Tätigkeit 300,00 EUR
- 6) Zulassung/Registrierung einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder
Berufsausübungsgesellschaft 1.000,00 EUR
- 7) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Rechtsanwalts 100,00 EUR
- 8) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts,
der gleichzeitig Rechtsanwalt ist 200,00 EUR
- 9) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts 150,00 EUR
- 10) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung einer Rechtsanwaltsgesellschaft
oder einer Berufsausübungsgesellschaft 400,00 EUR
- 11) Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO 150,00 EUR
- 12) Registrierung einer Zweigstelle einer Rechtsanwaltsgesellschaft 200,00 EUR
- 13) Registrierung einer weiteren Kanzlei gem. § 27 Abs. 2 BRAO 200,00 EUR
- 14) Registrierung einer weiteren Kanzlei einer Rechtsanwaltsgesellschaft
gemäß § 27 Abs. 2 BRAO 250,00 EUR

15) Registrierung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sind	200,00 EUR
16) Registrierung eines beA-Postfaches einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder Berufsausübungsgesellschaft	200,00 EUR
§ 5	
Vertreterbestellung/Kanzleipflichtbefreiung	
1) Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 2, 53 Abs. 2 S. 3 und Abs. 5 161 BRAO)	30,00 EUR
2) Wiederbestellung/Verlängerung der Vertreterbestellung	10,00 EUR
3) Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO)	30,00 EUR
§ 6	
Schlichtung	
Die Gebühr für eine Schlichtung durch den Kammervorstand oder ein durch dessen beauftragtes Mitglied beträgt Gebührenschildner ist der Antragsteller.	150,00 EUR
§ 7	
Gebühren bei Erteilung einer Rüge	
1) Rügegebühr	250,00 EUR
2) Einspruchsgebühr im Falle der Einspruchszurückweisung	150,00 EUR
§ 8	
Fachanwaltsbezeichnung/ Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste	
1) Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung	400,00 EUR
2) Werden Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 1. Februar des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer vorgelegt, so wird für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von je erhoben.	15,00 EUR
3) Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste	100,00 EUR
§ 9	
Ausbildung	
1) Gebühr für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages, Zwischen- und Abschlussprüfung	200,00 EUR
2) Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet:	
a) Beendigung vor Aufnahme nach Eintragung	180,00 EUR
b) Beendigung nach Aufnahme vor Zwischenprüfung	160,00 EUR
c) Beendigung nach Zwischenprüfung	100,00 EUR
3) Gebühr für die Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
4) Gebühr für die Prüfung als Externe (§ 45 Abs. 2 BBiG)	100,00 EUR
5) Gebühr für die Abschlussprüfung der Rechtsfachwirte	280,00 EUR
6) Gebühr für Zweitausfertigung von Zeugnissen	20,00 EUR
7) Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit	20,00 EUR
8) Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG)	200,00 EUR
9) Ausweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis	20,00 EUR
10) Englischsprachige oder französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses jeweils	40,00 EUR
§ 10	
Gebühren für Ausweise	
Gebühr für den Anwaltsausweis	30,00 EUR
§ 11	
Vollmachtsdatenbank	
1) Gebühr für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank	35,00 EUR
2) Gebühr für die Karte bzw. Ersatzkarte Vollmachtsdatenbank jeweils	50,00 EUR
3) Gebühr für die Registrierung einer DATEV-Smart-Classic-Card	35,00 EUR
§ 12	
Mahnggebühren	
Zahlt ein Kammermitglied nach der ersten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Umlagen, die seitens der Kammer angefordert werden, nicht, so soll seitens der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden in Höhe von	15,00 EUR

§ 13 Gutachtergebühren

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, kann sie Gebühren nach dem JVEG erheben.
Die Gebühr beträgt je Stunde

75,00 EUR

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am

Ausgefertigt am 15. Juli 2021

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
JR Dr. Seither
Präsident

Stellenausschreibungen

2796.

In der STAATSKANZLEI
RHEINLAND-PFALZ sind am
Dienstszitz MAINZ zum nächstmöglichen
Zeitpunkt zunächst bis zum 31. August
2022 zwei befristete Stellen

für Sachbearbeitungen (m / w / d)

in der Stabsstelle „Bürgerbüro“ in
Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Wir bieten Ihnen eine
abwechslungsreiche und anspruchsvolle
Tätigkeit mit politischem Bezug. Die
Eingruppierung bzw. Besoldung richtet
sich nach dem TV-L bzw. nach den
beamtenrechtlichen Vorschriften.

Bewerbungsfrist läuft bis
16. August 2021.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

2797.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION UND
DIGITALISIERUNG
RHEINLAND-PFALZ ist ab dem
nächstmöglichen Zeitpunkt die
unbefristete Stelle auf Abordnungsbasis
als

Spiegelreferent / in (m / w / d)

bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
für die Themenbereiche Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
- Dienstszitz: Vertretung des Landes
Rheinland-Pfalz beim Bund und bei
der Europäischen Union in Brüssel - zu
besetzen.

Bewerbungsfrist läuft bis
22. August 2021.

Weitere Informationen finden Sie auf
unserer Internetseite: www.mastd.rlp.de
und unter www.karriere.rlp.de.

2798.

Das MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ (MWVLW)
ist eine oberste Landesbehörde und
neben der Staatskanzlei eines der
neun Ministerien der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz. Es hat seinen
Sitz in der Landeshauptstadt Mainz
und ist in sieben Abteilungen
organisiert. Das Spektrum des

MWVLW ist groß. Wirtschafts- und
Strukturpolitik, grenzüberschreitende
Zusammenarbeit, Innovationsförderung,
Weinbau, Weinüberwachung, die
Landesgartenschau, Landwirtschaft,
ländliche Entwicklung sowie
Straßenbau oder Grundsatzfragen
der Verkehrspolitik gehören dazu.
Mit seinen vielfältigen Aufgaben und
optimalen Rahmenbedingungen ist das
Ministerium ein attraktiver Arbeitgeber
für rund 380 Bedienstete.

In der Abteilung 3 „Wirtschaftspolitik,
Wirtschaftsförderung“ sind zum
nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Stellen als Referentin / Referent (m / w / d)

im Referat 8303 „Industrie“ zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im
Beschäftigtenverhältnis nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L) bis zur
Entgeltgruppe 14 TV-L. Die Besetzung
der Stellen soll zunächst auf
12 Monate befristet werden. Eine
spätere Übernahme in ein unbefristetes
Beschäftigungsverhältnis bzw.
Beamtenverhältnis wird angestrebt.

Bewerbungsende ist der **20. August 2021
(Posteingang).**

Nähere Informationen über die
zu besetzende Stelle und das
Anforderungsprofil finden Sie im
Internet unter [www.mwvlw.rlp.de/de/
ministerium/jobs-und-karriere](http://www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere).

2799.

Das MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ (MWVLW)
ist eine oberste Landesbehörde und
neben der Staatskanzlei eines der
neun Ministerien der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz. Es hat seinen
Sitz in der Landeshauptstadt Mainz
und ist in sieben Abteilungen
organisiert. Das Spektrum des
MWVLW ist groß. Wirtschafts- und
Strukturpolitik, grenzüberschreitende
Zusammenarbeit, Innovationsförderung,
Weinbau, Weinüberwachung, die
Landesgartenschau, Landwirtschaft,
ländliche Entwicklung sowie
Straßenbau oder Grundsatzfragen
der Verkehrspolitik gehören dazu.
Mit seinen vielfältigen Aufgaben und
optimalen Rahmenbedingungen ist das
Ministerium ein attraktiver Arbeitgeber
für rund 380 Bedienstete.

In der Abteilung 3 „Wirtschaftspolitik,

Wirtschaftsförderung“ ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin / eines Referenten in Vollzeit (m / w / d)

im Referat 8307 „Tourismuspolitik,
Tourismusmarketing“ zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im
Beschäftigtenverhältnis nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L) bis zur
Entgeltgruppe 14 TV-L. Die Besetzung
der Stellen soll zunächst auf
12 Monate befristet werden. Eine
spätere Übernahme in ein unbefristetes
Beschäftigungsverhältnis bzw.
Beamtenverhältnis wird angestrebt.

Bewerbungsende ist der **20. August 2021
(Posteingang).**

Nähere Informationen über die
zu besetzende Stelle und das
Anforderungsprofil finden Sie im
Internet unter [www.mwvlw.rlp.de/de/
ministerium/jobs-und-karriere](http://www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere).

2800.

Das MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ (MWVLW)
ist eine oberste Landesbehörde und
neben der Staatskanzlei eines der
neun Ministerien der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz. Es hat seinen
Sitz in der Landeshauptstadt Mainz
und ist in sieben Abteilungen
organisiert. Das Spektrum des
MWVLW ist groß. Wirtschafts- und
Strukturpolitik, grenzüberschreitende
Zusammenarbeit, Innovationsförderung,
Weinbau, Weinüberwachung, die
Landesgartenschau, Landwirtschaft,
ländliche Entwicklung sowie
Straßenbau oder Grundsatzfragen
der Verkehrspolitik gehören dazu.
Mit seinen vielfältigen Aufgaben und
optimalen Rahmenbedingungen ist das
Ministerium ein attraktiver Arbeitgeber
für rund 380 Bedienstete.

In der Abteilung 5 „Landwirtschaft
und Weinbau“ ist zum nächstmöglichen
Zeitpunkt zunächst auf zwei Jahre
befristet die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat 8506 „Dienstleistungszentren
Ländlicher Raum, Berufsbildung und
Beratung Agrar- und Hauswirtschaft“
zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im
Beschäftigtenverhältnis nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L) bis Entgeltgruppe
E 10 TV-L. Die Besetzung der Stelle ist
an die Dauer des Projekts gebunden und
zunächst für zwei Jahre vorgesehen.

Bewerbungsende ist der **20. August 2021
(Posteingang).**

Nähere Informationen über die
zu besetzende Stelle und das
Anforderungsprofil finden Sie im
Internet unter [www.mwvlw.rlp.de/de/
ministerium/jobs-und-karriere](http://www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere).

2801.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist im Ministerbüro eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Landtags- und Ministerratsangelegenheiten, Grundsatzaufgaben“ unbefristet zu besetzen (A 10 / E 10).

Kennziffer: 32/2021.

Bewerbungsfrist: **15. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2802.

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK, Dienstsitz BAD KREUZNACH

eine / einen Dipl.-Ing. (FH) bzw. Bachelor of Science der Fachrichtung Agrarwirtschaft (m / w / d)

in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit ein.

Bewerbungsfrist: **13. August 2021.**

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter www.dlr.rlp.de, „Service“, „Stellenangebote“, „DLR“ zu ersehen.

2803.

Das Referat Naturschutz der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin / einen Sachbearbeiter (m / w / d) im Aufgabenbereich Schutzgebiete.

Bewerbungsfrist: **15. August 2021.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

2804.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle (100 %, bis EG 6 TV-L) für

eine / n Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter (m / w / d) im Referat 22 „Lebensmittelüberwachung, Umwelthygiene“

in der Abteilung 2 „Fachaufsicht, Risikomanagement“ zu besetzen. Dienstort ist KOBLENZ.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie auf der Homepage unter www.lua.rlp.de. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter www.karriere.rlp.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ebert (Tel. 0261 9149 105 oder E-Mail: brigitte.ebert@lua.rlp.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **unter Angabe der Kennziffer 2021-031/Ref.22** vorzugsweise an

online.bewerbung@lua.rlp.de

oder postalisch **bis zum 8. August 2021** an das:

**Landesuntersuchungsamt RP
Referat 11 -
Personalmanagement und Ausbildung
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

2805.

Bauen für den Bund und Karriere beim AMT FÜR BUNDESBAU (ABB) in MAINZ. Wir suchen in unserer AUSSENDIENSTSTELLE WEILERBACH (Dienstgebäude an der Landesstraße 369 - Neubau US Klinikum)

einen Projektkoordinator (m / w / d) (Dipl.-Ing. / Master / Bachelor).

Bewerben können Sie sich mit Diplom oder Master oder Bachelor der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen sowie Technische Gebäudeausrüstung.

Wir haben Ihnen viel zu bieten. Heute genauso wie morgen.

Worauf wir noch warten?
Auf Ihre Bewerbung.

Die Bewerbungsfrist **endet zum 8. August 2021.**

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie im Internet unter www.karriere.rlp.de.

2806.

Bauen für den Bund und Karriere beim AMT FÜR BUNDESBAU (ABB) in MAINZ. Wir suchen

einen Projektkoordinator (m / w / d) (Dipl.-Ing. / Master / Bachelor).

Bewerben können Sie sich mit Diplom oder Master oder Bachelor der Fachrichtung Elektrotechnik.

Wir haben Ihnen viel zu bieten. Heute genauso wie morgen.

Worauf wir noch warten?
Auf Ihre Bewerbung.

Die Bewerbungsfrist **endet zum 8. August 2021.**

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie im Internet unter www.karriere.rlp.de.

2807.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 5 „Gesundheit und Pharmazie“, dort im Referat 54 „Pharmazie“ am Dienstort MAINZ oder KOBLENZ, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
des 3. Einstiegsamtes
(EG 9b TV-L / bis A 11 LBesG).**

Ende der Bewerbungsfrist ist am

15. August 2021.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2808.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3 „Landesjugendamt“, dort im Referat 35 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz“, am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Teilzeit zu besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
des 3. Einstiegsamtes
Teilzeit (19,5 Stunden pro Woche bzw. 50 %).**

Tarifliche Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TV-L.

Bewerbungsfrist: **6. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter stellenansicht.karriere.rlp.de.

2809.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 22 „Feststellungsverfahren nach dem SGB IX“, am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
des 2. Einstiegsamtes.**

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 8 LBesG.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **6. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2810.

LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im NATIONALPARKAMT HUNSRÜCK-HOCHWALD in BIRKENFELD die Stelle

**Referent*in für BNE (m / w / d)
(Umweltbildung & Naturerleben)**

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach TV-L. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der tarifrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen bei einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium mit Diplom (Univ.) oder Master in der Entgeltgruppe E 13 TV-L.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald-rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

Ihre Bewerbung erbitten wir an die nachfolgende Adresse

bew.tvl@wald-rlp.de

der Zentralstelle der Forstverwaltung
unter Angabe der Referenznummer NLP-BNE05 bis spätestens zum 23. August 2021.

2811.

Wald. Werte. Willkommen.

LANDESFORSTEN
RHEINLAND-PFALZ

Am FORSTAMT GEROLSTEIN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin /
eines Sachbearbeiters (m / w / d)**

unbefristet in Teilzeit mit einem Beschäftigungsgrad von 80 %, mit der Bereitschaft, erforderlichenfalls auf 100 % aufzustocken, zu besetzen.

Wir bieten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, flexible Arbeitszeiten, eine familienfreundliche Personalpolitik zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Vorteile der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst. Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald-rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

Ihre Bewerbung erbitten wir **unter Angabe der Referenznummer GE-SB05** an die nachfolgende Adresse

bew.tvl@wald-rlp.de

der Zentralstelle der Forstverwaltung
bis spätestens zum 22. August 2021.

2812.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ, LOGISTIK UND TECHNIK (PP ELT) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle an:

**1. Polizeibeamte (m / w / d)
für das Programm Polizei 2020
(Kennziffer 39/5/MPI/2021)**

Bewerbungsfrist: **10. September 2021.**

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

**Polizeipräsidium Einsatz,
Logistik und Technik
PV3 - Personal / Soziales
Postfach 10 01 31
55133 Mainz**

2813.

Bei der VERBANDSGEMEINDE ZELL (Mosel) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**eines Digitalisierungsbeauftragten
(m / w / d)**

als Vollzeitstelle unbefristet zu besetzen. Im Wege des Jobsharings besteht ggf. auch die Möglichkeit der Teilzeiterbeschäftigung.

Die Stelle umfasst u. a. folgende Tätigkeiten:

- Koordination des Digitalisierungsprozesses gemäß

Onlinezugangsgesetz (OZG) in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und den IT-Fachkräften des Hauses sowie externen Dienstleistern

- Zusammenarbeit mit Projektpartnern auf Kreis- und Landesebene
- Mitwirkung bei der Implementierung durchgängiger Prozessabläufe und Serviceleistungen unter Einbindung von Querschnittprojekten (Einführung eAkte, elektronischer Rechnungsworkflow, Ausbau des elektronischen Zahlungs- und des Dokumentenmanagementsystems)

BewerberInnen sollten eine Verwaltungsausbildung absolviert haben und über einschlägige Zusatzqualifikationen verfügen. In jedem Fall wird eine hohe IT-Affinität vorausgesetzt. Alternativ kann auch ein abgeschlossenes Studium - Bachelor oder Diplom (FH) mit den Schwerpunkten Verwaltungsinformatik, Verwaltungsmanagement oder E-Government verbunden mit praktischen Erfahrungen als gleichwertige Zugangsvoraussetzung angesehen werden.

Des Weiteren erwarten wir von BewerberInnen:

- vielseitige Kenntnisse kommunaler Aufgaben und Verwaltungsstrukturen
- ein hohes Maß an Eigeninitiative
- analytisches Denken
- die Bereitschaft zur Weiterbildung

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz sowie flexible Arbeitszeitmodelle
- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine betriebliche Zusatzversorgung nach TVöD
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement

Die Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation und Berufserfahrung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung und

Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten bitten wir, sich **bis zum 11. August 2021** bevorzugt per E-Mail an

bewerbungen@vg-zell.de

oder schriftlich bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)
z. Hd. Herrn Schorn
Corray 1
56856 Zell (Mosel)**

unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, zu bewerben. Bewerbungsunterlagen bitte nur als Kopie (ohne Mappen) einreichen, da eine Rücksendung nicht erfolgt. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen unser Büroleiter, Herr Schorn, Tel. 06542 701-41, gerne zur Verfügung.

Eine datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird garantiert. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) finden Sie auf unserer Homepage.

2814.

Das HESSISCHE MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT bietet zum Einstellungstermin 22. August 2022

**Ausbildungsplätze
zur / zum Verwaltungsfachangestellten
(m / w / d)**

(Bewerbungsschluss: **15. Oktober 2021**) und zum Einstellungstermin 1. September 2022 das

**Duale Studium Bachelor of Arts -
Public Administration (Beamtenlaufbahn
gehobener Dienst allgemeine Verwaltung)**

an.

(Bewerbungsschluss:
30. September 2021)

Nähere Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten finden Sie unter karriere.hessen.de.

Bekanntmachungen der Gerichte

2815.

Kostenfestsetzungsbeschluss: In dem Rechtsstreit Hannah Lange, Müserstraße 9, 44894 Bochum - Klägerin - Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz-Josef Weber, Trierer Straße 6, 54411 Hermeskeil, gegen Markus Josef Mucha, Lindenbornstraße 16, 54413 Gusenburg - Beklagter - wegen Forderung werden die nach dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hermeskeil vom 25. Januar 2021 von dem Beklagten an die Klägerin zu erstattenden Kosten antragsgemäß auf 354,16 EUR (in Worten: dreihundertvierundfünfzig 16/100 EUR) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB hieraus seit 15. März 2021 festgesetzt. Hierin sind vorgelegte Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) von insgesamt 159,- EUR enthalten. Der zugrunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden:

Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde: Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hermeskeil, Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, Landgericht Trier, Justizstraße 2, 4, 6, 54290 Trier, einzulegen.

Erinnerung: Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hermeskeil, Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung. Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte.

Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden: auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hermeskeil, den 25. Juni 2021

- 1C 181/20 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

2816.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 053735 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Callbach Blatt 197 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.700,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 14. Juli 2021

- 6 UR II 2/21 - Das Amtsgericht

2817.

Ausschließungsbeschluss: Der Ausschließungsbeschluss vom 6. Juli 2021 wird wegen offensichtlicher Unvollständigkeit ergänzt und dadurch wie nachfolgend gänzlich neu gefasst. Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0855424 über die ursprünglich im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Wintrich Blatt 2902 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM (jetzt Grundschuld zu 20.451,68 EUR, eingetragen im Grundbuch von Wintrich Blatt 4820 Abt. III Nr. 1 und Blatt 3757 Abt. III Nr. 4) und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1550800 über die ursprünglich im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Wintrich Blatt 2902 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM (jetzt Grundschuld zu 15.338,78 EUR, eingetragen im Grundbuch von Wintrich Blatt 4820 Abt. III

Nr. 2 und Blatt 3757 Abt. III Nr. 6) werden für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 19. Juli 2021

- 4g UR II 19/20 - Das Amtsgericht

2818.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Brachbach Blatt 2278 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 24.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 19. Juli 2021

- 41 UR II 35/20 - Das Amtsgericht

2819.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wissen Blatt 4605 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 36.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 20. Juli 2021

- 41 UR II 9/21 - Das Amtsgericht

2820.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 171766 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Germersheim Gemarkung Oberlustadt Blatt 855 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Germersheim, den 14. Juli 2021

- 1b UR II 2/21 - Das Amtsgericht

2821.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 4 Briefnummer 208388 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Pfaffendorf Blatt 1108 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 6600,- DM mit 7,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 15. Juli 2021

- 161 UR II 3/21 - Das Amtsgericht

2822.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 00476366 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Hauptstuhl Blatt 404 in Abteilung III Nr. 2a eingetragene Grundschuld zu 135.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6983479 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Hauptstuhl Blatt 404 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 14. Juli 2021

- 2 UR II 15/20 - Das Amtsgericht

2823.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2367019 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Bann Blatt 725 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 19. Juli 2021

- 2 UR II 1/21 - Das Amtsgericht

2824.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 7738 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 900.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 7738 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die öffentliche Zustellung dieses Ausschließungsbeschlusses wird bewilligt.

Mayen, den 21. Juli 2021

- 2 UR II 5/21 - Das Amtsgericht

2825.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Niedermendig Blatt 3166 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die öffentliche Zustellung dieses Ausschließungsbeschlusses wird bewilligt.

Mayen, den 20. Juli 2021

- 2 UR II 7/21 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2826.

Frau Claudia Diana Demmer, Danziger Straße 28, 53797 Lohmar, und Herr Tassilo Jan Wilm Krahwinkel, Ringstraße 14, 57539 Roth - Hämmerholz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4471474 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Roth-Öttershagen Blatt 1340 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Morsbach eG, nunmehr: Volksbank Oberberg eG, Bahnhofstraße 3, 51674 Wiehl.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. November 2021** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 20. Juli 2021

- 71 UR II 22/21 - Das Amtsgericht

2827.

Die VR Bank Rhein-Mosel eG, Langendorfer Straße 147, 56564 Neuwied, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Plaidt Blatt 4617 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse Plaidt eG mit beschränkter Haftpflicht in Plaidt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 16. Juli 2021

- 67 UR II 142/21 - Das Amtsgericht

2828.

Frau Sigrid Kaiser, Fronhofallee 88, 67098 Bad Dürkheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Erpolzheim Blatt 861 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 48.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Hans-Jürgen Kaiser, geb. 26. 6. 1937 und Sigrid Kaiser, geb. Bell, geb. am 17. 11. 1941, wohnhaft in Erpolzheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. September 2021** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 14. Juli 2021

- 1 UR II 13/21 - Das Amtsgericht

2829.

Herr Jan Heupel, Fürst-Moritz-Straße 19, 57258 Freudenberg, Frau Janina Schneider, Im Buchengarten 13, 57572 Harbach, Herr Jürgen Thiel, Auf dem Heidchen 1, 57629 Mörsbach, und Frau Melanie Thiel, Auf dem Heidchen 1, 57629 Mörsbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wehbach Blatt 1826 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 7000,- DM mit 6,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in 57610 Altenkirchen/Ww.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. November 2021** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 19. Juli 2021

- 41 UR II 27/21 - Das Amtsgericht

2830.

Herr Norbert Klever hat als Erbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Norbert Klever. Letzte Anschrift des Erblassers: Lindenstraße 7, 54655 Malberg.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 22. November 2021** vor dem Amtsgericht Bitburg anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Bitburg, den 20. Juli 2021

- 7 UR II 2/21 - Das Amtsgericht

2831.

Herr Boris Hillig, Lersnerstraße 13, 60322 Frankfurt am Main, und Frau Dr. Stefanie Kirchhart, An der Kirschecke 3, 55127 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz)

Gemarkung Lambsheim Blatt 2618 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 64.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, nunmehr: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Frankenthal, den 19. Juli 2021

- 3 UR II 219/21 - Das Amtsgericht

2832.

Herr Gerhard Eiden, Züscherstraße 22, 54411 Hermeskeil, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. 1. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 4200 Bezeichnung: Waldfläche auf Hammersfeld und Waldfläche im Erzberg, in Abteilung III Nr. 6, 7 eingetragenen Sicherungshypotheken zu 1000,- DM und zu 420,22 DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Goedewaagen's Koninkl. Fabrieken Gouda/Holland, Postf. 73. 2. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 4200 Bezeichnung: Waldfläche auf Hammersfeld und Waldfläche im Erzberg, in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Sicherungshypothek zu 629,89 DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Firma Kurt Lindhorst KG, Neckergemünd.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. November 2021** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Hermeskeil, den 21. Juli 2021

- 1 UR II 6/21 - Das Amtsgericht

2833.

Herr Gerhard Eiden, Züscherstraße 22, 54411 Hermeskeil, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 4200 (vorher 421) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bankverein eGmbH in Hermeskeil (Rechtsnachfolger: Volksbank Trier).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. November 2021** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hermeskeil, den 21. Juli 2021

- 1 UR II 6/21a - Das Amtsgericht

2834.

Frau Irene Schneider, Olewigerstraße 171, 54295 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14963188 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Birkenfeld Blatt 4395 in Ab-

teilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM = 15.338,76 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09970709 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Birkenfeld Blatt 4396 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM = 35.790,43 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. November 2021** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 20. Juli 2021

- 38 UR II 13/21 - Das Amtsgericht

2835.

Die VR Bank Rhein-Mosel eG vertreten durch den Vorstand, Langendorfer Straße 147, 56564 Neuwied, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02 Briefnummer 6942747) über die nunmehr im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Vallendar Blatt 6676 in Abteilung III Nr. 1 (ursprünglich in Bl. 4058) eingetragene Grundschuld zu 56.242,11 EUR (vor Umstellung 110.000,- DM) mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragene Berechtigte: Volksbank Vallendar-Niederwerth eingetragene Genossenschaft, Vallendar. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02 Briefnummer 6079017) über die nunmehr im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Vallendar Blatt 6678 in Abteilung III Nr. 1 (ursprünglich in Bl. 3895) eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR (vor Umstellung 50.000,- DM) mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragene Berechtigte: Volksbank Vallendar-Niederwerth e.G. in Vallendar. Weiterhin handelt es sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02 Briefnummer 7760548) über die nunmehr im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Vallendar Blatt 6678 in Abteilung III Nr. 2 (ursprünglich in Bl. 4058) eingetragene Grundschuld zu 17.895,22 EUR (vor Umstellung 35.000,- DM) mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragene Berechtigte: Volksbank Vallendar-Niederwerth e.G. in Vallendar.

Der/Die Inhaber der Grundschuldbriefe wird bzw. werden aufgefordert, seine/ihre Rechte **spätestens bis zu dem 16. November 2021** vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, zum obigen Aktenzeichen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Koblenz, den 16. Juli 2021

- 412 UR II 53/20 - Das Amtsgericht

2836.

Herr Kurt Otto Breidbach, Blindtal 9, 56077 Koblenz, Frau Elke Marianne Erna Gleis, Dekan-Hilpisch-Straße 3, 56337 Simmern, und Herr Bernd Kurt Otto Breidbach, Blindtal 9, 56077 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5241615 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Ehrenbreitstein Blatt 735 in Abteilung III Nr. 14 (Mithaft Ehrenbreitstein 769, Abt. III

Nr. 4) eingetragene Grundschuld zu 52.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Landesbank Rheinland-Pfalz - Landestreuhandstelle, Mainz - (Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz - ISB - als Nachfolgerin der eingetragenen Berechtigten).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. November 2021** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 15. Juli 2021

- 151 UR II 14/21 - Das Amtsgericht

2837.

Herr Jörg Graef, geb. am 1. 4. 1969, Mauritiussstraße 17, 56072 Koblenz, Frau Nicole Graef, geb. am 12. 5. 1973, Koblenzer Straße 79, 56073 Koblenz, und Frau Andrea Braun geborene Graef, geb. am 7. 3. 1968, Nauweg 34, 56073 Koblenz, haben als Erben der ursprünglich im Grundbuch eingetragenen Eigentümerin Frau Renate Graef, geb. am 3. 2. 1946, den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 4 Briefnummer 160126) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Wallerheim (Koblenz) Blatt 1057 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Stadtparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 16. Juli 2021

- 412 UR II 7/21 - Das Amtsgericht

2838.

Herr Gregor Walter Kolless, geb. am 18. 7. 1963, Selma Lagerlöfstraße 54, 50859 Köln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02 Briefnummer 14477135) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Niederspays Blatt 1446 in Abteilung III Nr. 1 (ursprünglich vor der Fortführung auf EDV Abt. III Nr. 5) eingetragene Grundschuld zu 174.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Sparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. November 2021** vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz zum obigen Aktenzeichen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 20. Juli 2021

- 412 UR II 25/21 - Das Amtsgericht

2839.

Frau Elfriede Keil, Nonnenstraße 3b, 67480 Edenkoben, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 206996 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Edenkoben Blatt 1742 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Eheleute Keil Wolfgang und Elfriede geb. Lück, in Edenkoben als Berechtigte zu gleichen Teilen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird

aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 16. Juli 2021

- 1 UR II 20/21 - Das Amtsgericht

2840.

Frau Anna Martinez, Ilsbachstraße 14, 66919 Hettenhausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um Urkunde Notar Dr. Markus Stuppi, Landstuhl UR-Nr. 2224/2013, vom 25. Oktober 2013 - Generalvollmacht -. Berechtigter der Urkunde ist laut eigener Angabe: Frau Anna Martinez, Ilsbachstraße 14, 66919 Hettenhausen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landstuhl, den 24. Juni 2021

- 2 UR II 3/21 - Das Amtsgericht

2841.

Die Bank 1 Saar, Kaiserstraße 20, 66111 Saarbrücken, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12785307 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Altenkirchen Blatt 1208 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 135.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Neunkirchen, jetzt Bank 1 Saar eG, Kaiserstraße 20, 66111 Saarbrücken.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. November 2021** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 8. Juli 2021

- 2 UR II 8/21 - Das Amtsgericht

2842.

Frau Kerstin Katharina Best, Untergasse 21 a, 55234 Esselborn, Frau Heike Best, Am Viktorstift 19 a, 55130 Mainz, Frau Sigrid Best, Rodensteiner Straße 5, 55232 Alzey, Herr Godeg Best, Gärtnerstraße 6, 55286 Wörrstadt, und Herr Dr. Ulrich-Peter Best, Maininsel 16, 97424 Schweinfurt, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 4870 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 4870 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 2045,17 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 4870 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 3118,88 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird

aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. September 2021** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 2569,24 EUR (25 % des Wertes der Grundpfandrechte) festgesetzt.

Mainz, den 21. Juli 2021

- 73 UR II 1/21 - Das Amtsgericht

2843.

Die Kreissparkasse Mayen, St. Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 6739 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 400.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, 56727 Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 20. Juli 2021

- 2 UR II 17/21 - Das Amtsgericht

2844.

Herr Stefan Reuschenbach, Brunnenstraße 28, 53547 Breitscheid, Herr Frank Reuschenbach, c/o Herrn Helmut Müller, Funkenstraße 14, 53577 Neustadt (Wied) - Fernthal Frau Bärbel Berger, Buchenstraße 12, 56626 Andernach, und Frau Rita Müller, Hahneichstraße 7, 56566 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Breitscheid (Westerwald) Blatt 2088 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 19. Juli 2021

- 40 UR II 29/20 - Das Amtsgericht

2845.

Frau Rita Allen, Lustgarten 8, 67680 Neuheimsbach, und Frau Monika Lange, Hauptstraße 45 c, 67724 Gonbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16306797 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Gonbach Blatt 464 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 12.500,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bank Aktiengesellschaft, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. November 2021** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Rockenhausen, den 19. Juli 2021

- 3 UR II 15/21 - Das Amtsgericht

2846.

Frau Stefanie Pauly, Jakob-Marx-Straße 12, 54526 Landscheid, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1557552 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Landscheid Blatt 1864 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 13.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Gläubiger: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 2. November 2021** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Wittlich, den 1. Juli 2021

- 42c UR II 8/21 - Das Amtsgericht

2847.

Karsten Stickeler, Komödienstraße 56 - 58, 50677 Köln als Nachlasspfleger für die unbek. Erben des am 31. 12. 2011 in Köln verstorbenen Klaus Peter Gnad, geb. 4. 2. 1951, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich auf dem Grundstück Gemarkung Platten Blatt 1130 Flur 33 Flurstück 24/4, Landwirtschaftsfläche, Neuwies groß 2331 qm, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Sicherungshypothek zu 2400,- DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Herr Dr. Gabriel Gabriel und Frau Traute Gabriel-Schombeck zu je 1/2-Anteil. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundpfandrechtsgläubiger: Köln.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 29. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Wittlich, den 29. Juni 2021

- 42c UR II 9/21 - Das Amtsgericht

2848.

1. Thomas Georg Heinrich Schwab, geb. 14. 4. 1964, 2. Ute Schwab geb. Müller, geb. 18. 3. 1967, beide Feuerbachstraße 13A, 67549 Worms - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Peter Liessem, Sickingerstraße 1, 67574 Osthofen. Die genannten Antragsteller haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Herrnsheim Blatt 4455 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 26.587,18 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 13. September 1988 über 52.000,- DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Ludwigsburg). Eingetragener Berechtigter: Allianz Dresdner Bauspar AG, in Bad Vilbel.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 15. September 2021** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefs erfolgen wird.

Worms, den 20. Juli 2021

- 9062 UR II 5/21 - Das Amtsgericht

2849.

Maria Katharina Munstein geb. Dehos, geb. 22. 3. 1939, Cästrich 30, 67551 Worms - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. jur. Martin Scheugenpflug, Weinbrennerstraße 12, 67551 Worms. Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 3019 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 31.700,10 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 2. November 1973 über 62.000,- DM im Grundbuch von Mülheim Blatt 801 in Abteilung III Nr. 1). Eingetragener Berechtigter: Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 15. September 2021** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Worms, den 20. Juli 2021

- 9062 UR II 6/21 - Das Amtsgericht

2850.

Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart - Antragstellerin - Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Nieder-Flörsheim Blatt 2296 in Abteilung III Nr. 2 am 30. Dezember 2019, und zur Mithaft im Grundbuch von Nieder-Flörsheim Blatt 2419 in Abteilung III Nr. 1 am 1. Februar 2021 eingetragene Grundschuld über 376.000,- EUR nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Allianz Lebensversicherungs-AG in 70178 Stuttgart.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 15. September 2021** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Worms, den 20. Juli 2021

- 9062 UR II 7/21 - Das Amtsgericht

2851.

Markus Daum, geb. 26. 2. 1983, Niederbergstraße 5, 67551 Worms - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigter: Notar Jochen Schwartner, Petersstraße 17, 67547 Worms. Der genannte Antragsteller hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief

über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Heppenheim Blatt 1484 in Abteilung III Nr. 5 am 13. Juni 2002 eingetragene Grundschuld über 15.000,- EUR nebst 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: WKV Bank GmbH in Stuttgart.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 15. September 2021** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Worms, den 20. Juli 2021

- 9062 UR II 9/21 - Das Amtsgericht

2852.

Sparkasse Neuss, - Kreditmanagement Privatkunden - Robert-Grootens-Platz 2 - 4, 41564 Kaarst - Antragstellerin - Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung zweier abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Worms Blatt 8153 jeweils für die Sparkasse Neuss in 41460 Neuss eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 3: Grundschuld über 12.782,30 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 26. September 1978 über 25.000,- DM für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms, am 4. August 2000 abgetreten an die Volksbank Worms-Wonnegau eG, in Worms); b) Abteilung III Nr. 4: Grundschuld über 7669,38 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 8. November 1978 über 15.000,- DM für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms, am 4. August 2000 abgetreten an die Volksbank Worms-Wonnegau eG, in Worms).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 15. September 2021** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe erfolgen wird.

Worms, den 20. Juli 2021

- 9062 UR II 11/21 - Das Amtsgericht

2853.

Herr Klaus Wolfgang Becker aus Zweibrücken, Herr Klaus-Peter Becker aus Zweibrücken, Herr Thomas Becker aus Zweibrücken, und Frau Margarete Leiß aus Bad Kreuznach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0297433 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Bubenhausen-Ernstweiler Blatt 3056 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7158,09 EUR (= 14.000,- DM). Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 16. Dezember 2021** vor dem Amtsgericht Zweibrücken anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Zweibrücken, den 16. Juli 2021

- 3 UR II 10/21 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 2854 bis 2880 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

2854.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 19. Oktober 2021, 13.00 Uhr**, Brunnenhalle, Schloßgartenstraße, 67098 Bad Dürkheim, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: 1. Eingetragen im Grundbuch von Deidesheim Gemarkung Deidesheim Flur/Flurstück Nr. 573/19, Gebäude- und Freifläche, Am Buhl'schen Park 8, 112 m², Blatt 2532 BV 1. 2. Eingetragen im Grundbuch von Deidesheim 2/1000-Miteigentumsanteil am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. Sondereigentums-Art: Tiefgaragenstellplatz, SE-Nr. 20, Blatt 2647 BV 1; an Grundstück Gemarkung Deidesheim Flur/Flurstück Nr. 573/48, Gebäude- und Freifläche, Am Buhl'schen Park 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 2943 m². 3. Eingetragen im Grundbuch von Deidesheim 1/48-Miteigentumsanteil an Gemarkung Deidesheim Flur/Flurstück Nr. 573/37, Verkehrsfläche, Am Buhl'schen Park, 335 m², Blatt 2647 BV 2 zu 1. 1. Grundbuch von Deidesheim Blatt 2532, BV 1, Flst. 573/19: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nach Sachverständigenangaben handelt es sich bei dem Bewertungsobjekt um ein mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Reihemittelhaus bebauten Grundstück. Wohnfläche: ca. 110 qm, Baujahr: ca. 1979. Eine Baulast ist eingetragen. Raumaufteilung: KG: 1 Heiz-/Waschraum, 2 Kellerräume, EG: 1 Windfang, 1 Gäste-WC, 1 Küche, Wohn- und Esszimmer offen, Diele mit Treppenab- und -aufgang, Terrasse, OG: 1 Flur, 3 Zimmer, 1 Bad/WC, DG: 1 großes Zimmer, 1 Speicher, 1 Flur. Alle Angaben ohne Gewähr! Verkehrswert Blatt 2532, BV 1, Flst. 573/19 170.000,- EUR. 2. Grundbuch von Deidesheim Blatt 2647, BV 1, 2/1000-Miteigentumsanteil, Flurstück 573/48, Tiefgaragenstellplatz 20: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nach Sachverständigenangaben

befindet sich der Tiefgaragenstellplatz Nr. 20 unter einem Gebäudekomplex. Alle Angaben ohne Gewähr! Verkehrswert Blatt 2647, BV 1, Tiefgaragenstellplatz 20, 2/1000-Miteigentumsanteil 6000,- EUR. 3. Grundbuch von Deidesheim Blatt 2647, BV 2 zu 1: 1/48-Miteigentumsanteil, Flurstück 573/37, Verkehrsfläche: Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nach Sachverständigenangaben wird der Miteigentumsanteil an dem Flurstück Nr. 573/37 als Zufahrt genutzt. Alle Angaben ohne Gewähr! Verkehrswert Blatt 2647, BV 2 zu 1, Flst. 573/37, 1/48-Miteigentumsanteil 2900,- EUR. Gesamtverkehrswert: 178.900,- EUR.

Weitere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Amtsgericht Bad Dürkheim, Tel. 06322 965 136.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 19. Dezember 2019.

Bad Dürkheim, den 15. Juli 2021

- 1 K 10/19 -

Das Amtsgericht

2855.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 19. Oktober 2021, 8.30 Uhr**, Brunnenhalle, Schloßgartenstraße, 67098 Bad Dürkheim, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ruppertsberg Gemarkung Ruppertsberg Flur/Flurstück Nr. 1133/16, Gebäude- und Freifläche, Nortzstraße 13, 583 m², Blatt 2408 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nach Sachverständigenangaben handelt es sich bei dem Bewertungsobjekt um ein mit einem Wohnhaus, Anbau und Nebengebäude bebauten Grundstück. Baujahr: ca. 1929, Anbau: in den 60er Jahren. Wohnfläche: ca. 95 qm. Raumaufteilung: EG: Wohnzimmer, Wohnküche, Flur, WC im Wohnhaus und zusätzlicher Eingang und Bad im Anbau, DG: 2 Zimmer im Wohnhaus, 1 Zimmer davon als Durchgangszimmer und Schlafzimmer mit Balkon im Anbau. Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden! Alle Angaben ohne Gewähr! Verkehrswert: 190.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Amtsgericht Bad Dürkheim, Tel. 06322 965-136.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 28. Januar 2020.

Bad Dürkheim, den 15. Juli 2021

- 1 K 13/19 -

Das Amtsgericht

2856.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 19. Oktober 2021, 10.00 Uhr**, Brunnenhalle, Schloßgartenstraße, 67098 Bad Dürkheim, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ungstein Gemarkung Ungstein Flur/Flurstück Nr. 1929, Landwirtschaftsfläche, Viehgasse, 1524 m², Blatt 1242 BV 2 (vorher BV 1). Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Nach Sach-

verständigenangaben handelt es sich bei dem Bewertungsobjekt um eine Rebanlage in der Weinlage „Viehgasse“. Das Flurstück ist aber als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Fläche: ca. 1524 qm, 6 Rebzeilen. Rebsorte: Riesling, Alter: 10 Jahre, Pflanzjahr 2010 nach Angaben des Eigentümers. Alle Angaben ohne Gewähr! Verkehrswert: 21.400,- EUR.

Weitere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Rechtsanwälte Stuckensen & Ullrich für den Gläubiger, Tel. 06233 21004, Az. 288/15AU06.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 10. Juli 2020.

Bad Dürkheim, den 15. Juli 2021

- 1 K 7/20 -

Das Amtsgericht

2857.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, 13.00 Uhr**, Raum 2, Sitzungssaal, Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Gemünden (Hunsrück) Gemarkung Gemünden (Hunsrück) Flur 30 Flurstück Nr. 63, Gebäude- und Freifläche, Kirchberger Straße 25, 519 m², Blatt 2117 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Garagengebäude; Verkehrswert: 83.500,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 24. Juni 2021

- 35 K 66/19 -

Das Amtsgericht

2858.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 7. Oktober 2021, 13.00 Uhr**, Raum 2, Sitzungssaal, Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sommerloch. Je zu 1/2-Anteil an lfd. Nr. 1 Gemarkung Sommerloch Flur 5 Flurstück Nr. 274/3, Gebäude- und Freifläche, Zehn Morgen 7, 404 m², Blatt 502 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Sommerloch Flur 5 Flurstück Nr. 274/5, Gebäude- und Freifläche, Zehn Morgen 7, 321 m², Blatt 502 BV 2. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): freistehendes, zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Garage; Verkehrswert: 112.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Gartengrundstück; Verkehrswert: 16.371,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 24. Juni 2021

- 35 K 37/20 -

Das Amtsgericht

2859.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 4. November 2021, 14.30 Uhr**, Raum 15, Sitzungssaal, Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße

24, 67655 Kaiserslautern, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Schopp Gemarkung Schopp Flur/Flurstück Nr. 938, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Aspenack, 2350 m², Blatt 1332 BV 4; gem. Gutachten: größtenteils Wiese, nördlicher Rand „Unland“, sowie Waldsaum - Verkehrswert: 1200,- EUR.

Weitere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kaiserslautern, den 19. Juli 2021

- 2 K 118/20 - Das Amtsgericht

2860.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 28. Oktober 2021, 14.30 Uhr**, Raum 15, Sitzungssaal, Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Mehlbach Gemarkung Mehlbach Flur/Flurstück Nr. 1861/25, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße, 829 m², Blatt 1202 BV 5. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): EFH, Rohbau, Hanglage, Bauschäden - Verkehrswert: 115.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Laier H., Tel. 06301 607-421.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kaiserslautern, den 8. Juli 2021

- 2 K 158/20 - Das Amtsgericht

2861.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Donnerstag, dem 4. November 2021, 13.00 Uhr**, Raum 15, Sitzungssaal, Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Trippstadt Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 438,7/1000, Sondereigentums-Art an der Wohnung mit Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Blatt 1976 BV 1; an Grundstück Gemarkung Trippstadt Flur/Flurstück Nr. 1713/14, Gebäude- und Freifläche, Brunnenweg 24, 26, 1256 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 286.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kaiserslautern, den 8. Juli 2021

- 4 K 79/20 - Das Amtsgericht

2862.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 26. Oktober 2021, 13.00 Uhr**, Raum 15, Sitzungssaal, Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Kaiserslautern 1/2 am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 21/1000, Sondereigentums-Art an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 41, Blatt 21869 BV 1; am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 18666 eingetragenen Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Flur/Flurstück Nr. 5542/2, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Straße, 927 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sach-

verständigen): Verkehrswert: 25.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kaiserslautern, den 20. Juli 2021

- 4 K 139/20 - Das Amtsgericht

2863.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 9. November 2021, 13.00 Uhr**, Raum 15, Sitzungssaal, Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Schwedelbach Gemarkung Schwedelbach Flur/Flurstück Nr. 1126/10, Gebäude- und Freifläche, Kanalstraße 18, 365 m², Blatt 479 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 141.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kaiserslautern, den 9. Juli 2021

- 4 K 161/20 - Das Amtsgericht

2864.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 1. Oktober 2021, 10.15 Uhr**, Zehntenscheune, Kirchenstraße 1, 66849 Landstuhl, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Landstuhl lfd. Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück Nr. 240, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 38, 63 m², Blatt 968 BV 3; lfd. Nr. 2 Gemarkung Landstuhl Flurstück Nr. 239/2, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße, 63 m², Blatt 968 BV 4. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus; Bj. ca. 1920, Wfl. ca. 132 qm; wirtsch. Einheit mit BV 4, gemeinsame Überbauung; Verbandsgem. Landstuhl; Verkehrswert: 81.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus; Bj. ca. 1920, Wfl. ca. 132 qm; wirtsch. Einheit mit BV 3, gemeinsame Überbauung; Verbandsgem. Landstuhl; Verkehrswert: 81.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 15. Juli 2021

- 1 K 43/19 - Das Amtsgericht

2865.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 24. September 2021, 11.30 Uhr**, Raum X, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ludwigshafen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nr. 1 ME-Anteil: 92/1000, Sondereigentums-Art: Abstellraum im Dachgeschoss links, SE-Nr. 10, Blatt 7855 BV 1; lfd. Nr. 2 ME-Anteil: 70/1000, Sondereigentums-Art: Abstellraum im Dachgeschoss rechts, SE-Nr. 11, Blatt 7856 BV 1; lfd. Nr. 3 ME-Anteil: 2/1000, Sondereigentums-Art: Garage, SE-Nr. 13, Blatt 7858 BV 1; an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Flur/Flurstück Nr. 773/3, Hof- und Gebäudefläche, Wittelsbachstraße 70, 448 m². Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Abstellraum im DG links, ca. 66 qm, mit Abstellraum rechts zusammengelegt und zu Wohnzwecken ausgebaut; Verkehrswert: 19.800,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Abstellraum im DG rechts, ca. 37 qm, mit Abstellraum links zusammengelegt und zu Wohnzwecken aus-

gebaut; Verkehrswert: 37.600,- EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Garage im Hof, ca. 12 qm Nutzfläche; Verkehrswert: 5850,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de und www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2019 (7855 BV 1) und 24. September 2019 (7856 BV 1, 7858 BV 1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Ludwigshafen, den 20. Juli 2021

- 3 K 17/19 - Das Amtsgericht

2866.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021, 9.00 Uhr**, Großer Saal (1. OG), Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bodenheim Gemarkung Bodenheim Flur 16 Flurstück Nr. 449, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 7, 480 m², Blatt 2901 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus mit integrierter Garage und Gartenhaus, Baujahr 1967. Kellergeschoss bestehend aus Kellerräumen, Heizungsraum, Flur und Garage. Erdgeschoss bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Abstellraum, Bad, Gästewc, Flur/Diele und Terrasse. Das Dachgeschoss ist ausbaufähig; Verkehrswert: 380.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 6. Juli 2021

- 260 K 50/19 - Das Amtsgericht

2867.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021, 11.30 Uhr**, Großer Saal (1. OG), Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Nieder-Olm in Erbengemeinschaft am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 83,33/1000, Sondereigentums-Art an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7, Blatt 5219 BV 1; an Grundstück Gemarkung Nieder-Olm Flur 4 Flurstück Nr. 140/3, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Cornelius-Straße, 540 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Garage Nr. 7 innerhalb einer Reihengarage mit insg. 12 Garagen, Baujahr 1969 - 1970, sehr einfache Massivbauweise, Flachdach mit alter unzeitgemäßer Wellasbestdeckung, Stahlschwinger; Verkehrswert: 5500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 12. Juli 2021

- 260 K 76/20 - Das Amtsgericht

2868.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 20. September 2021, 10.00 Uhr**, Raum 115, Sitzungssaal, Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bannberscheid Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 1/2, Sondereigentums-Art: Wohnung im Erd- und Dachgeschoss sowie 3 Garagen, SE-Nr. I, Sondernutzungsrecht: Terrasse Nr. I und gelber Grundstücksfläche, Blatt 827 BV 1; an Grundstück Gemarkung Bannberscheid Flur 1 Flurstück Nr. 135/2, Erholungsfläche, Kirchstraße 2 - 4,

295 m²; Gemarkung Bannberscheid Flur 1 Flurstück Nr. 14/6, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2 - 4, 650 m²; Gemarkung Bannberscheid Flur 1 Flurstück Nr. 17/6, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 2 - 4, 263 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ETW EG/DG (Nr. 1) Wfl. 116 m²; es wird dringend empfohlen das Verkehrswertgutachten einzusehen. Verkehrswert: 195.000,- EUR.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Tel: 03727 9444-152.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 19. Juli 2021

- 14 K 9/21 - Das Amtsgericht

2869.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 9. November 2021, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 106, Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Giron Gemarkung Girod Flur 1 Flurstück Nr. 191, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, 1502 m², Blatt 906 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Schuppen und Carport. Baujahr 1980. Einfacher bis mittlerer Ausstattungszustand. Wohnfläche ca. 140 m². Verkehrswert: 240.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 16. Juli 2021

- 14 K 10/21 - Das Amtsgericht

2870.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Dienstag, dem 28. September 2021, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 106, Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Herschbach (bei Selters) Gemarkung Herschbach (bei Selters) Flur 12 Flurstück Nr. 87, Gebäude- und Freifläche, Wiedstraße 3, 517 m², Blatt 1630 BV 2. Zusatz: in Erbengemeinschaft. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage. Erste Bebauung 1930, Anbau ca. 1980. 177 m² Wohnfläche; Verkehrswert: 139.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 16. Juli 2021

- 14 K 14/21 - Das Amtsgericht

2871.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 15. Oktober 2021, 9.00 Uhr**, Raum 235, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Pirmasens Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 1/6, Sondereigentums-Art an den Räumen und der Garage im Erdgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und dem Sondernutzungsrecht an der im Plan grün eingezeichneten gemeinsamen Grundstücksfläche - gemeinsam mit dem Sondereigentum Nr. 2 - sowie an der Terrasse im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13927, 13928 und 15494); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Dezember 1995 (UR.Nr. 1814/95) Notar Dr. Egbert Fried, Pirmasens) und 28. Januar 2002 (UR.Nr. 127/02) Notar Reinhardt Neumann, Pirmasens); übertragen aus Blatt 13928; eingetragen am 21. Februar 2002, Blatt 15494 BV 1; an Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur/Flurstück Nr. 3372/11, Gebäude- und Freifläche, Arnulfstraße 61, 61 A, 1129 m². Zusatz: Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) an Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 3372/9 (Blatt 9330 bis 9336, Best.Verz.Nr. 1, in Abt. II Nr. 1). Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnung im Erdgeschoss des um 1930 erbauten Mehrfamilienhauses bestehend aus drei Zimmern, einer Küche, einem Flur, einem Bad und einer Terrasse. Der bauliche Zustand der Gesamtlänge ist befriedigend; Verkehrswert: 40.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 23. Juli 2021

- 2 K 59/20 - Das Amtsgericht

2872.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rockenhausen - Blätter 2617 und 3195 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 13. Oktober 2021, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Rockenhausen Blatt 2617 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Rockenhausen Flurstück 5116/17, Verkehrsfläche, Allee-straße, K 36, zu 1 m²; Gemarkung Rockenhausen Flurstück 5116/18, Gebäude- und Freifläche, Allee-straße 15, zu 101 m². Rockenhausen Blatt 3195 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Rockenhausen Flurstück 5116/15, Verkehrsfläche, Allee-straße, K 36, zu 9 m²; Gemarkung Rockenhausen Flurstück 5116/16, Gebäude- und Freifläche, Allee-straße 15, zu 181 m². Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: 126.000,- EUR. Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten sind die vorbezeichneten Grundstücke mit einem ca. 1876 errichteten, im Jahre 1952 durch Aufstockung erweiterten, zweigeschossigen, teilweise unterkellerten Wohngebäude mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 147 m² bebaut.

Beschlagnahme: 23. Juli 2020.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 17. Juni 2021

- 1 K 26/20 - Das Amtsgericht

2873.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 9. März 2022, 9.30 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Limbach (Westerwald) Gemarkung Limbach (Westerwald) Flur 21 Flurstück Nr. 25, Gebäude- und Freifläche, Bornstube 3, 396 m², Blatt 791 BV Nr. 1. Zusatz: Eigentümer zu je 1/2-Anteil. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden teilunterkellerten Zweifamilienhaus mit Doppelgarage bebaut; Verkehrswert: 85.000,- EUR. Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 16. Juli 2021

- 13 K 41/18 - Das Amtsgericht

2874.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 12. Oktober 2021, 9.30 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Gemünden (Westerwald) Gemarkung Gemünden (Westerwald) Flur 2 Flurstück Nr. 177, Gebäude- und Freifläche, Stiftsweg 3, 497 m², Blatt 1794 BV Nr. 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bewohntes Wohnhaus mit Nebengebäuden. Es fand keine Innenbesichtigung des Objekts durch den Gutachter statt. Der Verkehrswert unterstellt eine übliche Ausstattung und enthält lediglich von außen ersichtliche Ansätze für besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale. Verkehrswert: 75.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 16. Juli 2021

- 12 K 74/19 - Das Amtsgericht

2875.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 26. Oktober 2021, 9.30 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Westerburg lfd. Nr. 1 Gemarkung Westerburg Flur 13 Flurstück Nr. 17, Erholungsfläche, Schaumgasse, 92 m², Blatt 3488 BV Nr. 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Westerburg Flur 13 Flurstück Nr. 44/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 22, 1 m², Blatt 3488 BV Nr. 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Westerburg Flur 13 Flurstück Nr. 44/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 20, 195 m², Blatt 3488 BV Nr. 3. Lfd. Nr. 1: Gartengrundstück; Verkehrswert: 2500,- EUR. Lfd. Nr. 2: Splitterparzelle angrenzend an FlSt. Nr. 44/3; Verkehrswert: 50,- EUR. Lfd. Nr. 3: Einfamilienwohnhaus mit Garage; Verkehrswert: 165.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 15. Juli 2021

- 12 K 76/19 - Das Amtsgericht

2876.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 9. Februar 2022, 9.30 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Stein-Neukirch Gemarkung Stein-Neukirch Flur 22 Flurstück Nr. 6/5, Gebäude- und Freifläche, Burbacher Straße 7, 420 m², Blatt 818 BV Nr. 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Teilunterkellerung und nicht ausgebautem Dachgeschoss als Doppelhaushälfte bebaut; Verkehrswert: 69.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 15. Juli 2021

- 13 K 27/19 - Das Amtsgericht

2877.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 6. Oktober 2021, 9.30 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steinebach (Wied) Gemarkung Steinebach (Wied) Flur 2 Flurstück Nr. 1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1, 690 m², Blatt 830 BV Nr. 1. Zusatz: Eigentümer zu je 1/2-Anteil. Objektbeschreibung (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, unterkellerten, sanierungsbedürftigen Einfamilienhaus und einseitig angebauter Scheune bebaut; Verkehrswert: 26.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 14. Juli 2021

- 13 K 78/19 - Das Amtsgericht

2878.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 20. Oktober 2021, 9.00 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Weißenberg (Gemeinde 56479 Liebenscheid) 1/2-Anteil an lfd. Nr. 1 Gemarkung Weißenberg Flur 1 Flurstück Nr. 9/26, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 12, 50 m², Blatt 503 BV Nr. 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Weißenberg Flur 1 Flurstück Nr. 9/37, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 12, 47 m², Blatt 503 BV Nr. 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Weißenberg Flur 1

Flurstück Nr. 18, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 12, 825 m², Blatt 503 BV Nr. 3; lfd. Nr. 4 Gemarkung Weißenberg Flur 1 Flurstück Nr. 19/2, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 12, 1034 m², Blatt 503 BV Nr. 4; lfd. Nr. 5 Gemarkung Weißenberg Flur 1 Flurstück Nr. 123/1, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 12, 3 m², Blatt 503 BV Nr. 5; lfd. Nr. 6 Gemarkung Weißenberg Flur 4 Flurstück Nr. 41/1, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 12, genaue Fläche 0,11 m², 0 m², Blatt 503 BV Nr. 6. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück; Verkehrswert des 1/2-Anteils: 250,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück; Verkehrswert des 1/2-Anteils: 250,- EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden, unterkellerten Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebaut; Verkehrswert des 1/2-Anteils: 98.500,- EUR. Lfd. Nr. 4 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem Garagengebäude in massiver Bauweise bebaut; Verkehrswert des 1/2-Anteils: 40.000,- EUR. Lfd. Nr. 5 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück; Verkehrswert des 1/2-Anteils: 25,- EUR. Lfd. Nr. 6 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück; Verkehrswert des 1/2-Anteils: 0,00 EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 14. Juli 2021

- 13 K 24/20 - Das Amtsgericht

2879.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 3. November 2021, 9.30 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Elsoff Gemarkung Elsoff Flur

6 Flurstück Nr. 160/2, Gebäude- und Freifläche, Mittelhofer Straße 7, 232 m², Blatt 1395 BV Nr. 2. Objektbeschreibung (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilien-Wohnhaus und angrenzender Scheune (sog. Einfirsthaus) bebaut; Verkehrswert: 63.600,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 14. Juli 2021

- 13 K 53/20 - Das Amtsgericht

2880.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 23. Februar 2022, 9.30 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wahlrod lfd. Nr. 1 Gemarkung Wahlrod Flur 33 Flurstück Nr. 3294/4, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 10, 378 m², Blatt 1607 BV Nr. 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Wahlrod Flur 33 Flurstück Nr. 3303/4, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 10, 221 m², Blatt 1607 BV Nr. 2. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einer Doppelgarage bebaut; es handelt sich um ein Baugrundstück; dient derzeit größtenteils als Gartennutzung des Wohnhausgrundstücks BV Nr. 2; Verkehrswert: 17.100,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilien-Wohnhaus bebaut; Verkehrswert: 53.200,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 15. Juli 2021

- 13 K 12/21 - Das Amtsgericht